



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Master-Prüfungsordnung für die akademische
Phase der Lehrerausbildung der an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
angebotenen Lehramtsstudiengänge

Vom 2. April 2014

44. Jahrgang
Nr. 11
12. Mai 2014

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn



**Master-Prüfungsordnung
für die akademische Phase der Lehrerausbildung
der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
angebotenen Lehramtsstudiengänge
vom 2. April 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), sowie des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 (GV. NRW. S.582) und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NRW. 592), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	4
I. Studium	4
§ 1 Ziel des Studiums.....	5
§ 2 Akademischer Grad	6
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots.....	9
§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	10
II. Masterprüfung	11
§ 6 Prüfungsausschuss.....	10
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	12
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	13
§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen	14
§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	15
§ 12 Wiederholung von Prüfungen.....	17
§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..	18
§ 14 Klausurarbeiten.....	19
§ 15 Multiple-Choice-Verfahren.....	20
§ 16 Mündliche Prüfungen.....	22
§ 17 Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien	22
§ 18 Praxissemester.....	24
§ 19 Masterarbeit.....	24
§ 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	25
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	26
§ 22 Zeugnis.....	28
§ 23 Diploma Supplement	28
§ 24 Masterurkunde	29
III. Schlussbestimmungen	29
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	29
§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	29
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	30

Anlage 1: Angebotene Fächer und Kombinationsmöglichkeiten	- 31 -
Anlage 2: Strukturmodelle	- 34 -
Anlage 3: Regelungen zum Praxissemester	- 36 -
Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 40 -
Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne.....	- 41 -

A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 1. Fach

Fach Biologie.....	- 42 -
Fach Chemie	- 46 -
Fach Deutsch	- 60 -
Fach Englisch	- 67 -
Fach Evangelische Religionslehre	- 71 -
Fach Französisch.....	- 77 -
Fach Katholische Religionslehre	- 85 -
Fach Latein	- 89 -
Fach Mathematik.....	- 93 -
Fach Physik.....	- 97 -
Fach Spanisch	- 103 -
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 2. Fach	- 107 -
Fach Geographie.....	- 108 -
Fach Griechisch.....	- 113 -
Fach Informatik	- 118 -
Fach Italienisch	- 122 -
Fach Philosophie	- 125 -
Fach Sozialwissenschaften	- 131 -

B. Lehramt an Berufskollegs.....	- 138 -
Fächerkombination Agrarwissenschaft	- 139 -
Fächerkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	- 157 -

C. Fach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik.....	- 168 -
---	---------

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) die akademische Phase der Lehrerausbildung – hier: Master – für die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und konkretisieren einzelne Bestimmungen im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module des betreffenden Fachs.

I. Studium

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Die Lehrerausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Das Masterstudium schafft die Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss "Master of Education" für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs. Es führt - aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang - zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss in Tätigkeitsfeldern, für die Kompetenzen zur Vermittlung wissenschaftlichen Wissens von besonderer Bedeutung sind. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind.

(2) Das Masterstudium ergänzt die mit dem ersten Studienabschluss erreichten Qualifikationen derart, dass im Ergebnis das Studium von zwei wissenschaftlichen Disziplinen als Unterrichtsfächer (einschließlich fachdidaktischer Studien sowie Praxiselemente) oder einer großen und einer kleinen beruflichen Fachrichtung im Lehramt für Berufskollegs sowie von Bildungswissenschaft nachgewiesen wird. Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein einschlägiger Bachelorabschluss nachgewiesen werden kann.

(3) Der Abschlussgrad Master of Education eröffnet den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt gemäß LABG, wer die mit dem Vorbereitungsdienst verbundene Staatsprüfung bestanden hat. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen Anforderungen der Fächer. Die Kompetenzen werden im Rahmen von Kerncurricula in einem systematischen Aufbau erworben. Das Studium vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und

Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schüler.

(5) Die an der Universität Bonn angebotenen Studiengänge für die Lehrerbildung bereiten in den in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Studienfächern auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in den unter Anlage 1 Buchstabe B aufgeführten Fachrichtungen auf das Lehramt an Berufskollegs vor und sind konsekutiv ausgerichtet.

(6) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung sowohl in ihrem Beruf als auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anzuwenden. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Education“ (M. Ed.) in den gewählten Studienfächern.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang in den Lehramtsfächern für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen richtet sich an Bewerber, die:

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang in den Lehramtsfächern, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, in dem nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien wesentliche Teile zweier Unterrichtsfächer, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, absolviert wurden, nachweisen.

Das Studium in einem solchen Studiengang muss überwiegend an einer Universität absolviert worden sein.

(2) Der Masterstudiengang in den Lehramtsfächern für das Lehramt an Berufskollegs richtet sich an Bewerber, die

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang, in den beruflichen Fachrichtungen, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, in dem nach Maßgabe des LABG und der LZV oder

äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien wesentliche Teile zweier beruflicher Fachrichtungen, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, absolviert wurden, nachweisen.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist es gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 LABG nicht erforderlich, dass der Bachelorabschluss an einer Universität erworben wurde oder das Studium überwiegend an einer Universität absolviert wurde, wenn der Masterabschluss ausschließlich an einer Universität erworben wird.

(3) Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

- a) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 67 LP in jedem der beiden gewählten fachwissenschaftlichen Lehramtsfächer, die im Masterstudiengang fachlich fortgeführt werden;
- b) mindestens 3 LP in Fachdidaktik in jedem der beiden fachwissenschaftlichen Lehramtsfächer;
- c) mindestens 24 LP in Praxiselementen (Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum) gemäß § 7 LZV sowie bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind;
- d) die Praxiselemente müssen mindestens 8 Wochen Praktika umfassen, wobei 4 Wochen schulisch absolviert sein müssen (Orientierungspraktikum).
- e) ein Eignungspraktikum gemäß § 9 LZV;
- f) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) Studienleistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

- a) fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von 95 LP in der gewählten großen beruflichen Fachrichtung, die im Masterstudiengang fachlich fortgeführt wird, sowie 39 LP in der gewählten kleinen beruflichen Fachrichtung, die ebenfalls das im Bachelorstudiengang absolvierte Fach fachlich fortführt;
- b) mindestens 24 LP in Praxiselementen gemäß § 12 LABG und § 7 LZV sowie bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind;
- c) ein Eignungspraktikum gemäß § 9 LZV;
- d) zusätzlich zu Buchstabe d) mindestens 8 Wochen Praktika gemäß § 12 LABG und § 7 LZV, wobei 4 Wochen schulisch absolviert worden sein müssen (Orientierungspraktikum),
- e) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse, die bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen müssen, liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls

als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse. Gemäß § 11 Abs. 2 LZV erfordert die Zulassung zum Vorbereitungsdienst den Nachweis von Latinum und/oder Graecum und/oder Hebraicum bei folgenden Lehramtsfächern:

- Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch: Latinum,
- Evangelische Religionslehre: Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum,
- Geschichte: Latinum,
- Griechisch und Latein: Graecum und Latinum
- Katholische Religionslehre: Latinum,
- Philosophie: Latinum oder Graecum.

Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Studiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

(4) In den fachspezifischen Bestimmungen der Lehramtsfächer (Anlage 5) können neben den unter Absatz 1 bis 3 beschriebenen Zugangsvoraussetzungen ergänzende fachspezifische Anforderungen an den nachzuweisenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss geregelt werden.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird in der jeweils geltenden Auswahlverfahrenssatzung das Nähere geregelt.

(6) Ist in Lehramtsfachkombinationen die Anzahl der Bewerber, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllen, geringer als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss nicht vollumfänglich die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllt, nach entsprechender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss des BZL befristet unter dem Vorbehalt immatrikuliert, dass fehlende Leistungen des Bachelorstudiums im Laufe des ersten Studienjahres zu erbringen sind. Der entsprechende Nachweis ist fristgemäß gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und führt zur Entfristung der Einschreibung durch das Studentensekretariat. Die Leistungen dürfen den Umfang von 30 LP nicht überschreiten und sind zusätzlich zum Studienumfang zu erbringen. Fehlende Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit können nicht an der Universität Bonn erworben werden. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang durch das Studentensekretariat.

(7) Leistungen, die bereits im Bachelorstudiengang oder in einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Absatz 3 geforderten Leistungen hinausgehen, werden gemäß § 8 auf das Masterstudium angerechnet, sofern sie Leistungen entsprechen, die im Studiengang Master of Education in Bonn gefordert werden.

(8) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(9) Wer bereits eine Abschlussprüfung eines gleichen Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine Abschlussprüfung eines dem Lehramtsstudiengang verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat, kann in diesem Studienfach nicht zum Studium des Master of Education zugelassen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 Leistungspunkte - LP). Der Studienaufbau ist in Anlage 2 (Strukturmodelle) dargestellt. Das Studium umfasst Module im Umfang von 105 LP und die Masterarbeit („*Master thesis*“) mit einem Umfang von 15 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der LP je Modul werden in der Anlage 5 (Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne) geregelt. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

(2) Das Masterstudium umfasst neben den Bildungswissenschaften, den Modulen Diagnose und Förderung und Deutsch für Schülerinnen/Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie dem von der Hochschule verantworteten Praxissemester folgende Bestandteile:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik;
- b) für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium einer großen und einer kleinen beruflichen Fachrichtung jeweils einschließlich der Fachdidaktik.

Das Lehramtsstudium in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer (§ 11 Abs. 7 LABG) zum aktiven Spracherwerb; der entsprechende Nachweis ist bis zum Ende des Masterstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und wird auf dem Zeugnis über den Abschluss Master of Education dokumentiert.

(3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(4) Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte (LP) nach den im European Credit Transfer System (ECTS) festgelegten Kriterien zugeordnet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

(5) Die in Anlage 1 aufgeführten Fächer werden in den dort aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten an der Universität Bonn angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Überschneidungsfreiheit wird bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei anderen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(7) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums werden Studienverlaufspläne als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer keine andere Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Vorstandsvorsitzende des BZL im Benehmen mit dem Dekan der die Lehrveranstaltung anbietenden Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Lehramtsstudierende und Fachstudierende sind dabei gleichgestellt. Über etwaige Probleme bei der Platzvergabe ist dem Prüfungsausschuss des BZL zu berichten. Im Fall, dass es zu keiner gemeinsamen Regelung kommt, entscheidet das Rektorat.

(2) In den Fällen von Absatz 1 gibt der Vorstand des BZL zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Sofern die fachspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, werden Plätze in Lehrveranstaltungen in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Bonn gemäß Anlage 4 dieser Prüfungsordnung vergeben.

II. Masterprüfung

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den polyvalenten Bachelorstudiengängen mit den Abschlussgraden Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. Bachelor of Arts (B.A.) und in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit dem Abschlussgrad Master of Education (M.Ed.) sowie für die Erledigung der durch die diese Studiengänge regelnden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) für die an der Universität Bonn angebotenen polyvalenten Bachelorstudiengänge und die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Der Vorstandsvorsitzende des BZL, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit und erledigt seine Aufgaben hierbei in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des BZL bzw. in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter je ein professoraler Vertreter des BZL (Bereich Bildungswissenschaften) und der in den fünf kooperierenden Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät) eingerichteten, entsprechenden Gremien mit prüfungsrechtlicher Entscheidungsbefugnis sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden (ein Bachelor- und ein Masterstudierender) des BZL an. Mit Ausnahme des Vorsitzenden des BZL werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des jeweils betroffenen Fachprüfungsausschusses ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(4) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen professoralen Vertreter i. S. d. Absatz 3 Satz 1 und die akademischen Mitarbeiter, die in dem betroffenen Studiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre tätig waren oder sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen polyvalenten Bachelor- oder lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuss erfüllt die ihm durch die „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn“ zugewiesenen Aufgaben und richtet ein Praktikumsbüro für die Abwicklung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit den Praxiselementen ein. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form auf der Internetseite des Prüfungsausschusses des BZL („Prüfungsordnung“) unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.
- (2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Rahmen des Moduls Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG widerspricht.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in den qualitativen Anforderungen von den in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur

teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden. Es gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2 LABG.

(4) Der akademische Grad „Master of Education“ wird vom BZL nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 1 zu erzielenden LP als auch die 15 LP aus der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden schnellstmöglich innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und entsprechend der Gewichtung des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen gemäß Absatz 2 zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 5 spezifizierten Module beziehen,
- dem Praxissemester und
- der Masterarbeit.

Darüber hinaus müssen die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 erbracht werden. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden, soweit die gewählte Fächerkombination dies grundsätzlich zulässt.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erwirbt der Prüfling die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewünschten Sprache abzulegen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die in § 3 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste,
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
- e) ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des Bildungsweges),
- f) ein aktuelles Lichtbild.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe b) kann durch den Nachweis einer Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, ersetzt werden;
2. die ggf. für das Modul oder die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Ausnahmefällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze sowie bei den Modulen des Praxissemesters nicht möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Kann der Prüfling eine nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der ggf. laut den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis d) unvollständig sind oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studienfach oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studienfach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studienfach oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studienfach befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 5 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden als ordentliche Studenten in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kompetenzen und theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, eines Referats, einer Präsentation, einer Haus- oder Projektarbeit, eines Seminarvortrags, eines Kolloquiums oder eines

Protokolls. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage 5) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß §§ 14 Abs. 5, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 3 möglich. Die konkrete Prüfungsform wird dann in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig gemäß § 6 Abs. 8 bekanntgegeben.

(6) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, können die fachspezifischen Bestimmungen sowie darüber hinaus im Einzelfall der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung in Einzelfällen ist vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekanntzugeben.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens von einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 3 bis 6 abweichende und ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Abweichend von Satz 1 darf das Praxissemester gemäß § 18 inklusive der Vorbereitungsseminare nur einmal wiederholt werden.
- (2) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls in einem Studienfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine Berufliche Fachrichtung) mit „mangelhaft“ (5,0) führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge, sofern Kompensationsmöglichkeiten im Sinne von Satz 2 oder Abs. 3 ausgeschöpft sind. Ein endgültig nicht bestandenes Studienfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine Berufliche Fachrichtung) kann bei Vorliegen der allgemeinen und fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen einmal durch ein anderes Studienfach ersetzt werden. Die dreimalige Bewertung desselben Moduls im Studienfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik mit „mangelhaft“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Studienfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation im Studiengang Master of Education durch das Studentensekretariat.
- (3) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im jeweiligen Studienfach (zwei Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine Berufliche Fachrichtung) jeweils einmal möglich. Wurden alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Studienfach zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden. Eine Abmeldung ist aufgrund des besonderen Charakters dieser Module nicht möglich.
- (6) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden, Aufsichtführenden oder dem Prüfungsausschuss gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Nach Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Mitteilung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit oder Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit oder Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden, die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in computergestützter Form durchgeführt werden. Computergestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten und werden in elektronischer Form bearbeitet.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen können Abweichungen von Satz 1 vorsehen.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Ort und Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekanntgegeben.

§ 15 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 14 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausuren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausuren können als Single-Select-Klausuren oder als Multiple-Select-Klausuren gestellt werden. Bei Single-Select-Klausuren ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausur wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausuren sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausur wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn	90 – 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3 sehr gut	wenn	80 – <90%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,7 gut	wenn	70 – <80%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

2,0 gut	wenn	60 – <70%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,3 gut	wenn	50 – <60%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,7 befriedigend	wenn	40 – <50%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,0 befriedigend	wenn	30 – <40%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,3 befriedigend	wenn	20 – <30%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,7 ausreichend	wenn	10 – <20%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
4,0 ausreichend	wenn	0 – <10%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“ (5,0).

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausur im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsklausur das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur im Erstversuch aufweist und
- die Erst- und die Wiederholungsklausur von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausur im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsklausur wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausur bewertet; die für die Erstklausur gemäß Abs. 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absatz 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach der Anzahl der maximal erreichbaren Punkte in jedem Teil erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „mangelhaft“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 11 Abs. 7 bleiben unberührt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

§ 17 Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien

- (1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung darüber abverlangen, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; zudem kann der Prüfungsausschuss eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Hausarbeit im pdf-Textdatei-Format verlangen.
- (2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt der Umfang jeder Hausarbeit mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen.
- (3) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen das Datum der Ausgabe des Themas und das Datum der Abgabe der Hausarbeit durch den Prüfer festgelegt und vom Prüfungsausschuss bekanntgemacht werden. Sofern die

fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Die Hausarbeit muss fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Eingangsstempel der Universität Bonn. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstrecken, ansetzen.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Präsentationen mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie ggf. interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Absatz 4 entsprechend. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, soll die Dauer der Präsentation für jeden Prüfling abweichend von Absatz 4 mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten sollen in dem Semester abgeschlossen werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Protokolle schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. dieser Geländeveranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (5-15 Seiten DIN-A-4) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle sollen in dem Semester erstellt und eingereicht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Referate mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Referate sollen in dem Semester gehalten und eingereicht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(8) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Seminarvorträge mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Seminarvorträge dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Seminarvorträge sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

(9) In einem Kolloquium hat der Prüfling im Diskurs nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu präsentieren. Das Kolloquium wird gemeinsam von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(10) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Ort und Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(11) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 5) können weitere Prüfungsformen definiert werden.

(12) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 7.

§ 18 Praxissemester

Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern gemäß § 8 LZV. Regelungen zum Praxissemester sind Anlage 3 dieser Prüfungsordnung und der „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des Studiengangs Master of Education an der Universität Bonn“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben und stammt aus einem der beiden Lehramtsfächer bzw. einer der beiden beruflichen Fachrichtungen oder aus den Bildungswissenschaften. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu Satz 1 festlegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80.000 und höchstens 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 80.000 und höchstens 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.

(7) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 15 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit abverlangen.

§ 20

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine der beiden Noten „mangelhaft“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 21 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 LP.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden und muss nicht in demselben Fach geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 7 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= mangelhaft.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung in ein Prüfungsverwaltungssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 120 LP erworben wurden und die gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht und nachgewiesen wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Gesamtnoten für die einzelnen Lehramtsfächer, für die Bildungswissenschaften (ohne das Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters, inklusive des Moduls Diagnose und Förderung) sowie aus den Noten für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, für das Praxissemester und für die Masterarbeit. Die Gesamtnote des jeweiligen Lehramtsfaches errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem Modulplan (Anlage 5) dem Fach zugeordnet sind (jeweils ohne das Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“). Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei der Noten der drei Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ in den Lehramtsfächern und den Bildungswissenschaften. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit nicht schlechter als 1,2 ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat,
- das Praxissemester nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wurde,
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 oder § 12 Abs. 3 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) benotet worden ist.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird bei Vorliegen aller für das jeweilige Studienfach erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2 unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- das angestrebte Lehramt,
- die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Lehramtsfächer,
- je Lehramtsfach sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, einschließlich Semesterangabe des Erwerbs der Leistungspunkte sowie Angabe der dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Noten für die Bildungswissenschaften sowie für die Module Diagnose und Förderung und Deutsch für Schülerinnen/Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- die Note für das Praxissemester,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

Im Zeugnis werden die ggf. lehramtsfachspezifisch zu erbringenden Nachweise zu Fremdsprachenkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 3) und Auslandsaufenthalten (gemäß § 4 Abs. 2) dokumentiert.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des BZL versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel) anzugeben.

§ 23 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ dokumentiert das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente und gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 24 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad durch das BZL abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium mit dem Abschluß Master of Education an der Universität Bonn ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

R. Glaum
Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 6. November 2013, der Zustimmung der Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät — Eilentscheid des Dekans vom 13. November 2013; Evangelisch-Theologische Fakultät — Eilentscheid des Dekans vom 11. November 2013; Philosophische Fakultät — Eilentscheid des Dekans vom 12. November 2013; Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät — Eilentscheid des Dekans vom 12. November 2013 nach Fakultätsratsbeschluss vom 23. Oktober 2013; Landwirtschaftliche Fakultät — Eilentscheid des Dekans vom 14. November 2013 nach Fakultätsratsbeschluss vom 23. Oktober 2013) sowie des kirchlichen Einvernehmens gemäß Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2014 (Katholische Kirche vom 15. Januar 2014 und Evangelische Kirche im Rheinland vom 8. Januar 2014) sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. November 2013.

Bonn, 2. April 2014

R. Lutz
In Vertretung
Der Kanzler
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Reinhardt Lutz

Anlage 1: Angebotene Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

1. Fach

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geschichte
- Katholische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Physik
- Spanisch

2. Fach

- alle 1. Fächer
- Geographie
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Philosophie
- Sozialwissenschaften

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Abgesehen von der Kombination Evangelische Religionslehre mit Katholischer Religionslehre kann jedes erste Fach mit jedem anderen Fach kombiniert werden. Überschneidungsfreiheit wird nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

B. Lehramt an Berufskollegs

Mögliche Fächerkombinationen

Kombinationsmöglichkeiten mit der Großen Beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaft

1. Fach/Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach/Kleine Berufliche Fachrichtung: **Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)**

oder

1. Fach/Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach/Kleine Berufliche Fachrichtung: **Tierwissenschaften (Tierhaltung)**

oder

1. Fach/Große Berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
2. Fach/Kleine Berufliche Fachrichtung: **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus**

Kombinationsmöglichkeiten mit der Großen Beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

1. Fach/Große Berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach/Kleine Berufliche Fachrichtung: **Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)**

oder

1. Fach/Große Berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach/Kleine Berufliche Fachrichtung: **Markt und Konsum**

Fächer- und Kombinationsmatrix

Fächerkombinationsmatrix für das gestufte Lehramt an der Universität Bonn

1. Fach	2. Fach																	
	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Evangelische Religionslehre	Französisch	Geographie	Geschichte	Griechisch	Informatik	Italienisch	Katholische Religionslehre	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Spanisch	Sozialwissenschaften
Biologie	■	■																
Chemie	■	■														■		
Deutsch			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Englisch			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Evangelische Religionslehre			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Französisch			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Geschichte			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Katholische Religionslehre			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Latein			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Mathematik							■			■				■		■		
Physik		■												■		■		
Spanisch			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

- überschneidungsfrei kombinierbar
- partiell überschneidungsfrei kombinierbar
- Überschneidungsfreiheit nicht garantiert
- Kombination nicht möglich

Anlage 2 Strukturmodelle

1. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen*

vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*)	a) Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 LP) und Modulangebote zum 1. und 2. Fach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 LP) oder b) Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus einem Fach, aus beiden Fächern oder aus einem und/oder beiden Fächern und den Bildungswissenschaften (insgesamt 24 LP)	24 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) 1. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP) b) 2. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP)	66 LP 66LP	1. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP, (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) 2. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)	30 LP 30 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

*zur BA-/MA-Struktur auf Grundlage a) des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
b) der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

*) Studierende, die den Abschluss Master of Education an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, Variante a) wählen.

2. Für das Lehramt an Berufskollegs*

vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften / Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	8 LP
			Diagnose und Förderung	6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*)	a) Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 LP) und (fach-)didaktische Module (im Umfang von 6 LP) sowie Module zur Kleinen Beruflichen Fachrichtung (im Umfang von 30 LP) oder b) Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus der Kleinen Beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften, dem (fach-)didaktischen Modulangebot und den Zusatzleistungen (insgesamt 48 LP)	48 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Große Berufliche Fachrichtung	96 LP	Große Berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (16 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	40 LP
	Kleine Berufliche Fachrichtung	12 LP	Kleine Berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (8 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	20 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

*zur BA-/MA-Struktur auf Grundlage a) des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
b) der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

*) Studierende, die den Abschluss Master of Education an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, Variante a) wählen.

Anlage 3 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Regelungen zum Praxissemester

1. Zulassung zum Praxissemester, Vergabe der Praktikumsplätze, Anmeldung zur Prüfung

1.1 Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Fächern bzw. beruflichen Fachrichtungen. Das Praxissemester umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil und schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst.

1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsseminaren im Rahmen der Module Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Begleitseminaren der genannten Module (Schulforschungsteil) sowie am schulpraktischen Teil des Praxissemesters.

1.3. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen der Module zum Praxissemester erfolgt vor der Beantragung des Praktikumsplatzes. Eine Abmeldung von den Prüfungen ist nach der Annahme des Praktikumsplatzes gemäß Punkt 1.6 nicht mehr möglich.

1.4 Nur die Studierenden, die die Vorbereitungsseminare im Rahmen der Module Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften besuchen, können sich zur Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze für das Praxissemester beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

1.5 Die Vergabe der Praktikumsplätze für das Praxissemester erfolgt landesweit einheitlich nach einem internetbasierten, standardisierten Verfahren, das zwischen den lehrerbildenden Hochschulen, den Bezirksregierungen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) abgestimmt ist. Das Verfahren berücksichtigt die Zuweisungswünsche der Studierenden im Rahmen der vorhandenen Plätze nach Schulen und Unterrichtsfächern unter Verwendung eines Verteilalgorithmus, der die Zuweisungswünsche aller Studierenden insgesamt bestmöglich erfüllt. Informationen zum Ablauf des Verfahrens werden auf der Internetseite des Prüfungsausschusses des BZL veröffentlicht.

Hierbei werden folgende Kriterien beachtet:

- Berücksichtigung von Härtefällen;
- Berücksichtigung einer durch die Studierenden festgelegten Rangfolge von fünf bevorzugten Praktikumschulen;
- Zuweisung zu einer Praktikumschule nach den von jedem Studierenden selbst festgelegten Ortspunkt, wenn die fünf Wunschschulen nicht berücksichtigt werden können.

1.6 Mit dem Bescheid über die Zuweisung eines Praktikumsplatzes erhält der Studierende die Merkblätter zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz sowie ein Formular zur Erklärung über die Kenntnisnahme der Merkblätter

1.7 Ein Praktikumsplatz gilt als angenommen, wenn bis zum festgelegten Datum des Beginns des schulpraktischen Teils die Erklärung über die Kenntnisnahme der Merkblätter zur Verschwiegenheitspflicht und zum Infektionsschutzgesetz § 35 dem ZfSL Bonn vorgelegt werden und das Praktikum zu dem im Bescheid über die Zuweisung des Praktikumsplatzes festgelegten Datum angetreten wird.

2. Zeitlicher Rahmen und Struktur des Praxissemesters

2.1 Das Praxissemester soll von den Studierenden im 3. Semester des Masterstudiengangs absolviert werden. Der schulpraktische Teil ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und beginnt spätestens am 15. September. Der Workload des Praxissemesters beträgt einschließlich der universitären Begleitveranstaltungen insgesamt 25 LP. Davon umfasst der schulpraktische Teil 13 LP, der Schulforschungsteil (Begleitseminare der Bildungswissenschaften und der beiden Fächer) 12 LP. Die Vorbereitung erfolgt durch die jeweiligen Vorbereitungsseminare im Umfang von 4 LP in den beiden Lehramtsfächern und den Bildungswissenschaften (insgesamt zusätzlich 12 LP).

Struktur des Praxissemesters gemäß § 18

Vorbereitung Praxissemester 12 LP		Praxissemester 25 LP	LP
		Schulforschungsteil 12 LP	
Modul Fach 1	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
Modul Fach 2	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
Modul Bildungswissenschaften	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
		Schulpraktischer Teil 13 LP	13

Die Modulbeschreibungen liegen in den Modulplänen der Fächer bzw. im Modulplan der Bildungswissenschaften.

2.2 Grundsätzlich stehen während des Praxissemesters vier Werktage in der Woche für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der in den universitären Modulen entwickelten und begleiteten Studien- und Unterrichtsprojekte zur Verfügung. An einem Werktag in der Woche finden die Begleitseminare der Module zum Praxissemester statt.

2.3 Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil beträgt gemäß § 8 LZV mindestens 400 Zeitstunden. Diese umfasst gemäß Abschnitt 4 Nr. 8 des Runderlasses des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ (Praxiselementeerlass) neben etwa 250 Zeitstunden Anwesenheit in der Schule auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für begleitende Angebote des ZfSL.

2.4 Details zu den Aufgaben, die mit der Anwesenheit in der Schule verbunden sind, sind der **Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des Studiengangs Master of Education an der Universität Bonn** in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Führen des „Portfolio Praxiselemente“, Prüfungen und Bewertung der Prüfungen

3.1 Alle Praxiselemente werden im Portfolio Praxiselemente gemäß § 12 Abs. 1 LABG dokumentiert, durch das der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung als zusammenhängender berufsbiographischer Prozess dargestellt wird. Die Studien- und Unterrichtsprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung werden in geeigneter Weise im Portfolio dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt und sichert die kontinuierliche Begleitung aller Praxisphasen. Es ist als Reflexions- und Dokumentationsportfolio angelegt, das die individuelle Kompetenzentwicklung und die Entwicklung eines professionellen Selbst unterstützt. Das Führen des Portfolios ist verpflichtend. Es ist Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs mit den Ausbildern des ZfsL.

3.2 Die Module des Praxissemesters werden durch schriftliche Hausarbeiten abgeschlossen. Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussprüfungen. Wird eine schriftliche Hausarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, kann diese Bewertung durch die ab Bekanntgabe der Note maximal vierwöchige Überarbeitung der Hausarbeit verbessert werden. Diese Möglichkeit zur Notenverbesserung ist nur einmal im Praxissemester möglich. Gelingt die Notenverbesserung nicht oder werden mehr als eine Modulprüfung im Rahmen des Praxissemesters mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Die unterrichtsbezogene Tätigkeit der Studierenden geht nicht in die Bewertung ein. Der schulpraktische Teil wird durch ein unbenotetes Bilanz- und Perspektivgespräch in Verantwortung der Ausbilder des ZfsL abgeschlossen. Der Nachweis über die Durchführung des Gesprächs wird durch das ZfsL ausgestellt und ist dem Prüfungsausschuss des BZL vorzulegen.

4. Anwesenheitsregelungen, Wiederholung, Wechsel der Praktikumsstelle, Abbruch des Praxissemesters, Erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters

4.1 Für die Anwesenheit in den universitären Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

4.2 Im schulpraktischen Teil gilt:

Bei unentschuldigter Abwesenheit, bei Nichtbeachtung von Regelungen der Schule oder schuldhaftem Verhalten, das den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt, können Studierende von der Teilnahme am schulpraktischen Teil des Praxissemesters an einer Schule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Schulleitung im Benehmen mit dem ZfsL und dem Prüfungsausschuss des BZL. Die Entscheidung ist dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Das Praxissemester gilt in einem solchen Fall als nicht erfolgreich durchgeführt.

4.3 Studierende können einen Antrag auf Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle an den Prüfungsausschuss des BZL stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss des BZL im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung und dem ZfsL. Die Entscheidung ist der Schulleitung durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Ist die Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle nicht möglich und die Fortsetzung des Praktikums an der bisherigen

Schule aus für den Prüfungsausschuss nachvollziehbaren Gründen dem Studierenden nicht zumutbar, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich durchgeführt. Der Abbruch stellt in diesem Fall keinen Fehlversuch dar. Der Student muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

4.4 Wenn durch Erkrankung oder nicht-schuldhaftige Verhinderungen des Studierenden nicht mehr sichergestellt ist, dass das Ziel des Praxissemesters für den Studierenden erreicht wird, gilt das Praxissemester ebenfalls als nicht erfolgreich durchgeführt. Der Abbruch stellt in diesem Fall keinen Fehlversuch dar. Über die Feststellung des Sachverhalts nach Satz 1 entscheidet, nach Anhörung der jeweiligen Schulleitung und des ZfsL der Prüfungsausschuss des BZL. Die Entscheidung ist dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Der Student muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

4.5 Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters wird nachgewiesen durch die

- a) erfolgreich bestandenen Prüfungen im Rahmen der Module Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters,
- b) den Nachweis der am Lernort Schule gemäß § 8 LZV zu erbringenden 400 Zeitstunden Ausbildungszeit,
- c) den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs.

Kann einer der Nachweise a) bis c) nicht erbracht werden, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt.

4.6 Ein gemäß Punkt 4.2 und 4.5 Satz 2 nicht erfolgreich durchgeführtes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden. Der Student muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden. Wird das Praxissemester endgültig nicht bestanden, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Lehramt zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

5. Rechtsstellung der Studierenden

Details zur Rechtsstellung der Studierenden während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters sind der **Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des Studiengangs Master of Education an der Universität Bonn** in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Anlage 4 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne

A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 1. Fach

Alle 1. Fächer können auch als 2. Fächer gewählt werden.

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Biologie

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Bewerber für den Studiengang Master of Education müssen im Lehramtsfach Biologie nachweisen, dass zum Erwerb eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Kompetenzen in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten erworben wurden, die dem Kompetenzniveau entsprechender Leistungen im Bachelor Lehramt im Fach Biologie an der Universität Bonn entsprechen:

- a) Biologie von Zellen und Geweben,
- b) Morphologie und Evolution von Tieren,
- c) Genetik,
- d) Biodiversität der Pflanzen,
- e) Physiologie der Tiere und Pflanzen,
- f) Ökologie mit Bestimmungsübungen,
- g) Grundlagen der Biologiedidaktik.

3) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In Übungen und Seminaren im Lehramtsfach Biologie ist die regelmäßige und aktive Teilnahme Voraussetzung für das Erreichen des mit den Modulen verbundenen Qualifikationsziels, da in den Übungen eine konkrete, praktische Begleitung seitens der Lehrenden erfolgt, die den Studierenden in anderer Form nicht zur Verfügung steht. Das Einüben sowohl von wissenschaftlicher Diskussion als auch einer didaktisch angemessenen Präsentation kann nur in direkter Kommunikation eingeübt werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

4) Zu § 17 (Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten...)

Ein Modul-Portfolio ist eine Zusammenstellung im Modul erarbeiteter didaktischer Materialien zu fachwissenschaftlichen Themenbereichen. Es dient sowohl zur Sicherung der in der Lehrveranstaltung erarbeiteten Inhalte als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Das Modul-Portfolio muss im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, erstellt werden. Bei in Teamarbeit erbrachten Leistungen muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein. Art und Anzahl der Materialien, die zusammengestellt werden müssen, werden vom Prüfer zu Modulbeginn festgelegt und gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Der Abgabetermin wird vom Prüfer vor Beginn der Veranstaltung festgelegt und gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben.

5) Zu § 19 (Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

B. Modulplan für das Fach Biologie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, T = Tutorium

* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	BPL09 Mikrobiologie (V, S, Ü, T)		1./ 1	Einführung in die Grundlagen der Mikrobiologie; sicherer Umgang mit Mikroben, steriles Arbeiten, Verfahren der Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Mikroorganismen	Tutoriumsaufgaben Protokolle	Klausur	10
FW	BPL17 Biologie des Menschen (V, S, Ü)		2./ 1	Grundlagen der Biologie des Menschen, Immunbiologie, schulrelevante Versuche	Protokolle, Seminarvortrag	Klausur	8
FD	BD02 Biologiedidaktik 1 (V, T, S)		1./ 1	Grundlagen biologiedidaktischen Lernens und Lehrens und Einblick in die biologiedidaktische Forschung.	Protokolle, Tutoriumsaufgaben	Klausur	5
FD	BD03 Biologiedidaktik 2 (Ü)		4./ 1	Konzeption und Gestaltung von praxisorientiertem Biologieunterricht.	Seminarvortrag	Modul- Portfolio	3

FD	BD04 Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. u. 3./ 2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	--	--	----------------	---	--	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	MAL Masterarbeit		4./5 Monate	Durchführung eines Projekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung. Bei fachwissenschaftlichen Arbeiten: Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte.	Präsentation	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Chemie

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung und Fristen)

- a) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.
- b) Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten, diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Lehramtsstudienfach Chemie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

3) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)

Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muss die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungen zählt als ein Fehlversuch.

Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling, der den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und bestanden hat, zum Zweck der Notenverbesserung auf Antrag auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Masterarbeit.

Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

4) Zu § 14 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.

5) Zu § 16 (Mündliche Prüfungen)

Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

6) Zu § 17 (Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten....)

- a) Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 Seiten DIN-A-4. Die Hausarbeit ist von zwei gemäß § 7 bestellten Prüfern zu bewerten.
- b) Präsentationen im Lehramtsfach Chemie enthalten die Vorführung von Demonstrationsexperimenten (Experimentalvorträge). Die Vortragsleistung wird in diesem Fall durch eine Mündliche Prüfung ergänzt. Für beide Teilprüfungen wird eine Note festgesetzt, die in einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- c) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 12 Seiten DIN-A-4 ergänzt.

7) Zu § 19 Abs. 6 (Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 19 Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 15 und soll höchstens 50 Seiten DIN-A-4 umfassen; bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 Seiten DIN-A-4 betragen.

B. Modulplan für das Fach Chemie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungs- form	LP
FW/FD	MEdCh 1.1 "Schulorientiertes Experimentieren" (P, S)	keine	1./1	Konzepte chemischer Experimentaltechniken und Elementarisierung von praxisbezogenen Problemen von praxisbezogenen Problemen aus FD- Modul des BChEd. Erarbeitung eines Versuchsportfolios Sek. I des Chemieunterrichts mit fachwissenschaftlichen Hintergründen. Auswahl, Planung und Präsentation zielgruppenorientierter Experimente für den Chemieunterricht mit Einschluss der spezifischen Randbedingungen des Schulunterrichts.	Vorbereitung und Protokollierung von acht Experimenten; regelmäßige Teilnahme an den Experimentalvorführungen; Vorbereitung und Protokollierung einer Unterrichtseinheit; Führen des Experimentalportfolios	Präsentation von 8 Experimenten (80%) Präsentation zu einer Unterrichtseinheit (20%)	6 (inkl. 2LP FD)
FD	MEdCh 1.2 "Fachdidaktik Chemie II" (S)	keine	1./1	Kompetenz- und adressatenorientierte Planung und Durchführung von Unterricht; Sachgerechter Einsatz methodischer Grundformen von Unterrichtsverfahren; Durchdringung der Bedeutung von Experimenten im Unterricht	*Planung eines Unterrichtsprojekts; Führen des Portfolios Praxiselemente	2 Referate) (je 50%)	3

FW/FD	MEdCh 2.1 "Schulorientiertes Experimentieren" (P, S)	keine	2./1	Erarbeitung und Einübung von Konzepten chemischer Experimentaltechniken. Durchführung und Präsentation von Experimenten der Sek. II unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes moderner Medien im Chemieunterricht.	Vorbereitung und Protokollierung von 6 Experimentalausarbeitungen (je 2 aus 3 verschiedenen Halbjahren der SI bzw. Q1); regelmäßige Teilnahme an den Experimentalvorführungen; Durchführung eines multiperspektivischen Unterrichtsversuchs (aus dem verbleibenden Halbjahr der EPh, Q1 oder Q2); führen des Experimentalportfolios	Präsentation von 6 Experimenten (60%); Präsentation eines multiperspektivischen Unterrichtsversuchs (40%)	6 (inkl. 3LP FD)
FD	MEdCh 2.2 "Fachdidaktik Chemie III" Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2. u. 3./ 2 2./1	1) Erarbeitung differenzierter Unterrichtsvorhaben unter Einbindung relevanter Experimente mit Formulierung der jeweiligen konzept- und prozessbezogenen Kompetenzen. 2) Reflektion der vorbereiteten Unterrichtsvorhaben im Hinblick auf die Praxiserfahrungen aus dem Schulalltag unter Einbindung von angewandten Diagnose und Förderkonzepten sowie von Leistungsmessung und -bewertung; Entwicklung von Fragen aus den ersten Erfahrungen mit der Lehrtätigkeit für die FDCh; Planung und Reflektion von Unterrichtsprojekten unter Entwicklung einer forschenden Lernhaltung	1, schriftliche Ausarbeitung eines spiralcurricularen Unterrichtsvorhabens (aus SI (MEdCh1.1) und einem verbleibenden Halbjahr der EPh/Q1/Q2 (MEdCh2.1); Fortführung des Experimentalportfolios 2. Arbeit an Unterrichtsprojekten Führen des Portfolios Praxiselemente	Präsentation; Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
	MEdCh 4.1 Masterarbeit	Erwerb von 20 LP im Masterstudien- gang im Lehramtsfach Chemie	4./5 Monate	Mit der Anfertigung der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er innerhalb des Zeitrahmens von vier Monaten mit dem, im vorangegangenen Studium erworbenen Wissen einen wissenschaftlichen Befund erheben und darstellen kann. Eigene Resultate sollen in angemessener Weise einbezogen, diskutiert und bewertet werden. Experimentelle oder theoretische Arbeit mit Berücksichtigung des aktuellen Literaturstands, Auswertung von Messergebnissen und Berechnungen und schriftlicher Dokumentation	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

(Es müssen 11 Leistungspunkte erworben werden.)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsform en im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
Wahlpflichtmodule die jeweils im Wintersemester belegt werden können:							
FW	MEdCh 1.3.1 Konzepte und Synthesen der Organischen Chemie (V, S)	keine	1./1	Beherrschen von Konzepten der Organischen Chemie und die Fähigkeit zur Erarbeitung einfacher Synthesestrategien und selektiver Synthesemethoden	*	Klausur	9

FW	MEdCh 1.3.2 Einführung in die anorganische Molekül- und Festkörperchemie (V, S)	keine	1./1	Erwerb der Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie: Bindungsverhältnisse und Strukturen in Molekülen und Festkörpern, -Synthesen und Methoden zur Charakterisierung anorganischer Stoffe; Kenntnisse über die Chemie ausgewählter Verbindungsklassen	keine	Klausur	6
FW	MEdCh 1.3.3 Physikalische Chemie III "Kinetik und Elektrochemie" (V, Ü)	keine	1./1	Theoretische Grundlagen und Modelle der chemischen Kinetik und der Elektrochemie. Anwendung auf chemische und elektrochemische Reaktionen sowie komplexere Reaktionsmechanismen	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5
FW	MEdCh 1.3.4 Toxikologie und Rechtskunde (V)	keine	1./1	Grundlagen der allgemeinen Toxikologie; grundlegende Rechtsvorschriften, die für angehende Chemiker relevant sind, Erwerb der Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung	keine	2 Klausuren (je 50%)	4
FW	MEdCh 1.3.5 Grundlagen der Biochemie (V, S)	keine	1./1	elementare Vorstellungen biochemischer Zusammenhänge, Verständnis enzymkatalysierter Reaktionen und Stoffwechselwege; biochemische Grundlagen von Zellbiologie, Physiologie und Molekularbiologie	keine	Klausur	4
FW	MEdCh 1.3.6 Theoretische Chemie II "Gruppentheorie" (V, Ü)	keine	1./1	Grundlagen der Gruppentheorie in der Chemie; Symmetrieeigenschaften von Molekülschwingungen und elektronischen Zuständen	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5
FW	MEdCh 1.3.7 Anorganischen Molekül- und Festkörperchemie für Fortgeschrittene (V, S)	Modul BCh 5.2 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Verständnis für strukturellen Aufbau und Eigenschaften verschiedener Klassen fester Stoffe; Kennen, Systematisieren und Anwenden von Struktur-Eigenschafts-Beziehungen; Kenntnis wichtiger Reaktionstypen und Substanzklassen im Bereich der Anorganischen Molekülchemie; Verständnis für den Zusammenhang zwischen Struktur, Bindung, Reaktivität von molekularen Verbindungen von Übergangsmetallen und Hauptgruppenelementen sowie der Anwendung in der Praxis und in der Katalyse	*	Klausur	10

FW	MEdCh 1.3.8 Organische Moleküle und Materialien (V, S)	Modul BCh 5.1 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Erlernen der Schlüsselreaktionen und - konzepte der modernen organischen Chemie; eigenständiges Nachvollziehen und Planen mehrstufiger Synthesen; Erwerb vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten der Naturstoffchemie und der organischen Materialforschung; Beherrschen moderner Recherchetechniken	*	Klausur	10
FW	MEdCh 1.3.9 Physikalische Chemie V "Statistische Thermodynamik und Kinetik" (V, Ü)	keine	1./1	Die Studierenden beherrschen die theoretischen Grundlagen der statistischen Mechanik und sind in der Lage, diese zur Berechnung thermodynamischer und kinetischer Größen anzuwenden.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5
FW	MEdCh 1.3.10 Quantenchemie I (V, Ü)	Modul BCh 4.4 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden erlernen in diesem Modul die Grundlagen der quantitativen Beschreibung der elektronischen Struktur von Molekülen und werden damit in die Lage versetzt, die modernen Rechenmethoden der Theoretischen Chemie zu verstehen, kritisch zu bewerten und anzuwenden.	*	Klausur	5
FW	MEdCh 1.3.11 "Molekulare Dynamik zeitabhängiger Phänomene" (V, S, P)	keine	1./1	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen moderner theoretischer und experimenteller Methoden zur Erforschung von zeitabhängigen Phänomenen in der Chemie in den Bereichen Zeitaufgelöste Spektroskopie, Wellenpaketdynamik, und Molekulardynamik. Die Studierenden verstehen das Zusammenspiel von Experiment und Theorie anhand direkter praktischer Anwendungen dieser Methoden im Theorie- und im Experimentallabor.	*Anfertigung eines schriftlichen Berichtes zum Praktikum	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 1.3.12 Metallorganische Chemie (V, P)	Modul BCh 5.1 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Grundlagen der Metallorganischen Chemie und deren weiterführende Anwendungen in Theorie und Praxis in Forschungslabor und Industrie. Kenntnis der grundlegenden Arten der Bindung und der Reaktivität in metallorganischen Komplexen; Verständnis und Anwendung dieser Konzepte in der Katalyse	*erfolgreiche Anfertigung eines schriftlichen Berichts zum Praktikum.	Mündliche Prüfung	10

FW	MEdCh 1.3.13 Makromolekulare Chemie (V, P)	Modul BCh 5.1 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden erwerben einen Überblick über die Synthese, Eigenschaften und Anwendungen von Polymeren und die gezielte Anwendung moderner Charakterisierungsmethoden.	*	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 1.3.14 "Elektrochemie" (V, P)	keine	1./1	Die Studierenden beherrschen die Konzepte und Grundlagen der modernen Elektrochemie und deren Möglichkeiten für weitergehende Anwendungen in Forschung und Industrie und verstehen die Verwendung von Strom als nachhaltiges und abfallfreies Reagenz in Zukunftstechnologien.	*erfolgreiches Vortestat zum Praktikum und die Anfertigung eines schriftlichen Berichts.	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 1.3.15 "Biophysikalische Chemie" (V, S, P)	keine	1./1	Die Studierenden beherrschen moderne physikochemische Konzepte und Methoden zur Analyse biologischer Systeme sowohl in klassischen als auch in modernen experimentellen Verfahren.	*erfolgreiches Vortestat zum Praktikum und die Anfertigung eines schriftlichen Berichts.	Vortrag (50%), Mündliche Prüfung (50%).	10
FW	MEdCh 1.3.16 Anorganischen Materialien (V, S, P)	Modul BCh 5.2 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden haben fortgeschrittene Kenntnisse zur Synthese, Charakterisierung, Struktur, Eigenschaften und Anwendung anorganischer Materialien erworben. Die Studierenden haben die Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Masterarbeit in der Anorganischen Festkörperchemie und für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	*Anfertigung von Versuchsprotokollen, ein Vortrag	Mündliche Prüfung	10

Wahlpflichtmodule die jeweils im Sommersemester belegt werden können:							
FW	MEdCh 2.3.1 Physikalische Chemie II "Thermodynamik" (V, Ü)	keine	1./1	Die Studierenden erlangen ein grundlegendes theoretisches Verständnis der chemischen Thermodynamik und beherrschen deren Anwendung auf chemische Reaktions- und Phasengleichgewichte.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5
FW	MEdCh 2.3.2 Physikalische Chemie IV "Spektroskopie" (V, Ü)	keine	1./1	Die Studierenden erlangen die grundlegenden Kenntnisse über spektroskopische Nachweismethoden von Atomen und Molekülen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zur Erforschung von Atom- und Moleküleigenschaften und zur Aufklärung der Struktur und der Zusammensetzung von Materie geeignete spektroskopische Methoden auszuwählen, zu interpretieren und optimal zu nutzen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5
FW	MEdCh 2.3.3 Theoretische Chemie I "Konzepte der Quantenchemie" (V, Ü)	keine	1./1	Den Studierenden erlernen die elementaren Ideen der Quantenchemie und erwerben so das Verständnis vieler chemischer Konzepte. Die Studierenden erlernen dabei die Grundlagen der Quantenmechanik bis hin zur quantenchemischen Beschreibung von Vielteilchensystemen. Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse als Basis für tiefergehende Veranstaltungen in der Theoretischen und der Physikalischen Chemie nutzen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	5

FW	MEdCh 2.3.4 Wahlpflichtpraktikum Organische Chemie (V, S, P)	keine	1./1	Die Studierenden erlernen wichtige Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Masterarbeit im Bereich der Organischen Chemie. Sie bauen die Fähigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form weiter aus.	*Anfertigung von Versuchsprotokollen, ein Vortrag	Mündliche Prüfung	12
FW	MEdCh 2.3.5 Anorganischen Molekülchemie (V, S, P)	keine	1./1	Die Studierenden erlernen Inertgastechiken und moderne Methoden zur Darstellung, Isolierung und Charakterisierung von molekularen Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten für präparative Techniken, spektroskopische Methoden und die Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte, die sie für die Durchführung der Masterarbeit im Bereich der anorganischen Molekülchemie benötigen.	*erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung der schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung	12
FW	MEdCh 2.3.6 Festkörperchemie und Materialien (V, S, P)	keine	1./1	Vermittlung grundlegender festkörperchemischer Arbeitstechniken und der Eigenschaften anorganischer Materialien; Erlernen grundlegender Messmethoden zur Charakterisierung physikalischer Eigenschaften fester Stoffe; Beziehung zwischen Struktur, Zusammensetzung und Eigenschaften; Erwerben von Fertigkeiten für die experimentellen Untersuchungen im Rahmen einer Masterarbeit in der Anorganischen Chemie und für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	*Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung (80%) Seminarvortrag (20%)	12

FW	MEdCh 2.3.7 Wahlpflichtpraktikum Biochemie (V, S, P)	Modul BCh 5.3 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Überblick über die wichtigsten Klassen von Biomolekülen, deren Aufbau- und Abbauege; Erwerb der molekularbiologischen Grundlagen der Weitergabe und Expression der genetischen Information; Erwerb der grundlegenden Kenntnisse des experimentellen Umgangs mit Makromolekülen biochemischer Systeme.	*bestandenes Eingangskolloquium zu jedem Versuch sowie die erfolgreiche Anfertigung aller Versuchsprotokolle	Klausur	12
FW	MEdCh 2.3.8 Biomolekulare und chemische Dynamik (V, Ü, P)	keine	1./1	Beherrschung der grundlegenden physikalischen Modelle von dynamischen, biomolekularen und chemischen Vorgängen sowie der experimentellen Grundlagen zu ihrer Beobachtung.	Protokolle und erfolgreiche Abtestate zu allen Laborversuchen	Mündliche Prüfung	12
FW	MEdCh 2.3.9 Grenzflächen- und Elektrochemie (V, Ü, P)	keine	1./1	Die Studierenden erwerben das Verständnis der Konzepte der physikalischen Chemie der Grenzflächen und können grundlegende und besondere Aspekte der verschiedenen Grenzflächen erläutern. Die modernen Methoden zur Erforschung von Grenzflächen sollen mit ihren Möglichkeiten sowohl von der theoretischen wie auch der praktischen Seite beherrscht werden.	Protokolle zu allen Laborversuchen	Mündliche Prüfung	12
FW	MEdCh 2.3.10 Computational Chemistry I (V, P)	Modul BCh 4.4 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	In diesem Modul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der Computerchemie. Die Studierenden erlernen, die verschiedenen quantenchemischen Methoden auf die jeweilige Problemstellung anzuwenden, die Resultate kritisch zu bewerten und können dies an ausgewählten Beispielen eigenständig durchführen.	Akzeptiertes Protokoll zum Praktikum	Vortrag (50%) Mündliche Prüfung (50%)	12

FW	MEdCh 2.3.11 Industrielle Anorganischen Molekülchemie (V, P)	Modul BCh 5.2 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Darstellung und Anwendung von molekularen Hauptgruppen- element- und Übergangsmetall- Verbindungen im Labor und in industriellen Anwendungen, die dabei genutzten Reaktionen und auftretenden Reaktionsmechanismen. Die Studierenden erwerben Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Masterarbeit in der Anorganischen Chemie und für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	*Anfertigung der Versuchsprotokolle und ein Vortrag	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 2.3.12 Supramolekulare Chemie (V, P)	Modul BCh 5.1 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden haben die Grundlagen der Supra-molekularen Chemie und deren Potential für weitergehende Anwendungen in Theorie und Praxis erlernt. Insbesondere wissen sie um die grundlegenden Typen nicht- kovalenter Wechselwirkungen sowie deren gezielten Einsatz zur Entwicklung von supramolekularen Aggregaten und Wirt-Gast- Komplexen und beherrschen die wichtigsten analytischen Werkzeuge und Methoden zur Charakterisierung supramolekularer Aggregate.	*Anfertigung der Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung	10

FW	MEdCh 2.3.13 Strukturbestimmung und Beugungsmethoden (vgl. MCh WP4 V, S, P)	Modul BCh 5.2 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden beherrschen die wichtigsten Begriffe der Kristallographie und die physikalischen Grundlagen der Beugungsphänomene mit Röntgen- und Elektronenstrahlen. Sie verstehen diese Methoden in ihrer Anwendung zur Strukturbestimmung und des strukturellen Aufbaus von kristallinen Stoffen aller Art und die Visualisierung von Kristallstrukturen.	Akzeptierte Protokolle aller Praktikumstage	Klausur	10
FW	MEdCh 2.3.14 Quantenchemie II (V, Ü)	Modul BCh 4.4 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden erlernen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden zur akkuraten, quantitativen Behandlung der Elektronenstruktur von Atomen und Molekülen. Dadurch werden Sie in die Lage versetzt quantenchemische Berechnungen auf höchstem Niveau zu verstehen, kritisch zu bewerten und in der Praxis anzuwenden. Der Kurs bereitet die Studierenden auf eigene Arbeiten im Bereich der ab initio-Quantenchemie vor und versetzt sie in die Lage, den erlernten Stoff im Rahmen des begleitenden Programmierkurses in eigene Computerprogramme umzusetzen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	10

FW	MEdCh 2.3.15 Grenzflächenphänomene (V, S, P)	Modul BCh 4.4 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse im Bereich der Grenzflächen-Phänomene erworben und kennen die Modelle und experimentellen Methoden zur Beschreibung bzw. Erforschung der unterschiedlichen Grenzflächen und der an ihnen ablaufenden Prozesse, insbesondere die Beschreibung auf einem atomistischen mikroskopischen Niveau.	Antestat zum Praktikum, Praktikumsprotokolle	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 2.3.16 Chemische Biologie (V, S, P)	Modul BCh 5.3 als WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1./1	Die Studierenden erwerben einen Überblick über Synthese und Eigenschaften der Biopolymere, über neue Konzepte der bioorganischen und der kombinatorischen Chemie und ihre Anwendung auf moderne biologische und biotechnologische Fragestellungen.	Akzeptierte Protokolle aller Praktikumstage	Klausur	10

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Deutsch

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen),

In den Seminaren der Fachwissenschaft sowie der Fachdidaktik Deutsch kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden nicht erreicht werden, da die Seminare nicht allein der einseitigen Vermittlung von sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichem Fachwissen durch die Dozenten dienen, sondern primär auch auf die Entwicklung zentraler Schlüsselkompetenzen wie analytische und rhetorische Fertigkeiten, Umgang mit Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden zielen. Weil diese in einem reinen Selbststudium nicht erlernt und eingeübt werden können, sondern sich nur in einer ständigen Interaktion zwischen Dozenten und Studenten ausbilden, ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

B. Modulplan für das Fach Deutsch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V/PI = Vorlesung/Plenum, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Deutsch I (V/PI, S)	keine	1./1-2	Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sollen - sich mit Arbeitsbereichen des Deutschunterrichts auseinandersetzen, ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse der Deutschdidaktik vertiefen und so ein fundiertes und strukturiertes Orientierungswissen aufbauen; - die Fähigkeit entwickeln, Konzepte der Deutschdidaktik zu diskutieren und zu bewerten und dies für die Konzeption eines theoriegestützten Unterrichts zu nutzen; - an fachwissenschaftlichen Fragen und Diskursen teilnehmen können und ermitteln, welche Schlussfolgerungen sich daraus für den Deutschunterricht ziehen lassen; - Kenntnisse im Bereich der Handlungsforschung erwerben und als Grundlage für die Entwicklung der eigenen Professionalität	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	8

FD	Fachdidaktik Deutsch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2. und 3./ 2	Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sollen - im Rahmen der Richtlinien und Kernlehrpläne sowie der Voraussetzungen der Schüler/innen, der Lehrenden und der Praktikumsschulen relevante Unterrichtsgegenstände ermitteln und daraus geeignete Themen ableiten können; - die Fähigkeit entwickeln, Planungsentscheidungen für einen kompetenzorientierten Unterricht vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachmethodischer Kenntnisse sowie fachdidaktischer Konzepte zu treffen (und diese schriftlich zu formulieren); - Unterricht im Hinblick auf verschiedene Aspekte gezielt beobachten können, auf der Basis ihrer Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen ein im Rahmen des Praktikums durchführbares Studien- oder Unterrichtsprojekt theoriegeleitet entwickeln, erproben, dessen Ergebnisse dokumentieren und reflektieren.	*Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	--	-------	-----------------	--	--	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsform en im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule I (Historische Perspektiven)

Es ist ein Modul (9 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/Deutsche Literatur des Mittelalters (D1) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	Die Studierenden sollen in ausgewählten Teilbereichen und auf einer gegenüber den Vertiefungsmodulen des BA-Studiengangs erhöhten Komplexitätsstufe detaillierte Kenntnisse und speziellere Kompetenzen im Bereich der deutschen Literatur des Mittelalters erwerben und dabei die Fähigkeit zum kritischen Dialog und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und Vorhaben ausbilden.	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Sprachwandel und Sprachvariation (D4) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	Anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der deutschen Sprachgeschichte und der Varietätenlinguistik sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Diskurse kritisch zu verfolgen; sie sollen so eine gereifte Urteilskompetenz erlangen und selbständig weitere wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und methodisch angemessen zu bearbeiten lernen.	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (D6) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenter Umgang mit literarischen Texten und literaturwissenschaftlicher Methodik - Ausbildung des Urteilsvermögens in literaturgeschichtlichen Zusammenhängen - Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Fragestellung methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten 	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Mediendifferenz im historischen Prozess (D9) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung und Bewertung medialer Konstellationen im historischen Prozess - Fähigkeit, die Unterschiedlichkeit medialer Formen und Ensembles wahrzunehmen und medientheoretisch zu analysieren - Fähigkeit, Formprozesse in mediengeschichtliche Entwicklungen einzuordnen und in ihren Effekten einzuschätzen 	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Wahlpflichtmodule II (Systematische Perspektiven)
Es ist ein Modul (9 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (D2) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	Die Studierenden sollen in ausgewählten Teilbereichen und auf einer gegenüber den Vertiefungsmodulen des BA- Studiengangs erhöhten Komplexitätsstufe detaillierte Kenntnisse und speziellere Kompetenzen im Bereich der deutschen Literatur des Mittelalters erwerben und dabei die Fähigkeit zum kritischen Dialog und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und Vorhaben ausbilden.	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/Formen und Funktionen der deutschen Sprache (D3) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	Anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der germanistischen Linguistik sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Diskurse kritisch zu verfolgen und dabei eine gereifte Urteilskompetenz zu gewinnen; außerdem sollen selbständig weitere wissenschaftliche Fragestellungen entwickelt und methodisch adäquat bearbeitet werden.	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/Aspekte der Sprachverwendung (D5) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	Anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der germanistischen Linguistik sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Diskurse kritisch zu verfolgen und dabei eine gereifte Urteilskompetenz zu gewinnen; außerdem sollen selbständig weitere wissenschaftliche Fragestellungen entwickelt und methodisch adäquat bearbeitet werden.	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (D7) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	- Kenntnis und methodologische Reflexion der einschlägigen literatur- und medientheoretischen Konzepte - Fähigkeit, ästhetische Konzepte in medientheoretische Zusammenhänge einzuordnen - problemorientierte Reflexion der Leistungsfähigkeit von Literatur- und Medientheorien	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figurationen (D8) (V/PI, S)	keine	1., 2. u. 4./ 1-2	- Einschätzung und Bewertung der gesellschaftlichen Implikationen kultureller Figuration - Analyse der Formen und Funktionen kultureller Praktiken - Fähigkeit, Formprozesse in Literatur und Medien zu erkennen und zu problematisieren	*schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Englisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

- a) Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.
- b) Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das **Latinum** im Lehramtsfach Englisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

2) Zu § 4 Abs. 2 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Auslandsaufenthalte

Gemäß § 11 Abs. 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Englisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert ist.

3) Zu § 4 Abs. 8 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

B. Modulplan für das Fach Englisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	English Linguistics (S, Ü)	keine	1. oder 2./1	Erwerb fundierten, ausbaufähigen Fach- und Orientierungswissens in denjenigen Bereichen der Sprachwissenschaft, die für das Lernen und Lehren von Englisch als Fremdsprache von unmittelbarer Relevanz sind, speziell für Lernende und Lehrende mit Deutsch als Mutter- oder Zweitsprache sowie mehrsprachige Sprecher	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	British Literatures and Cultures (Ü, Ü)	keine	1. oder 2./1	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen im Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, mit Schwerpunkt auf bestimmten Epochen und Gattungen; - vertieftes literatur- und kulturgeschichtliches Wissen - Kenntnis grundlegender und aktueller Fragestellungen, Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft und Erfahrung in deren selbstständiger Anwendung. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW	North American and Postcolonial Literatures and Cultures (S, Ü)	keine	1. oder 2./1	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen im Bereich der North American und Postcolonial Studies; - Kenntnis grundlegender und aktueller literatur- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen, Theorien und Methoden und Erfahrung in deren Anwendung; - vertieftes literatur- und kulturgeschichtliches Wissen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FD	Fachdidaktik Englisch I: Didaktische Theorien, Modelle und Methoden für den Englischunterricht (S, S)	keine	1./1	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, theoretische Ansätze, Konzepte und Forschungsergebnisse der Sprach-, Literatur-/Kultur- und Mediendidaktik zu diskutieren sowie Unterrichtsideen im Hinblick auf das Fach Englisch methodisch umzusetzen - vertiefte Kenntnis und Reflexion von Lehr- und Lernprozesse im Englischunterricht (unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Diskussionen) - Überblick über Konzeptualisierungen von Fremdsprachendidaktik, Motivationstheorien und Lernstrategien als Grundlage reflektierten Unterrichtshandelns - Kompetenz, fachdidaktische Fragestellungen, Forschungsmethodologie und -ergebnisse vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Diskurse sowie eigener Erfahrungen wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen - informierte und kritische Teilnahme an wissenschaftlichen und bildungspolitischen Diskussionen 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	8

FD	Fachdidaktik Englisch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2. und 3./ 2	Vorbereitung zum Praxissemester: - situationsadäquates und adressatengerechtes Begründen, Planen und Reflektieren (Erfahrungen/ Beobachtungen) von Englischunterricht auf der Basis von Anglistik/ Amerikanistik, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft - Entwickeln didaktischer Konzeptionen und methodischer Umsetzungen am Beispiel ausgewählten Themenstellung des Englischunterrichts Begleitung des Praxissemesters: - Planung, Durchführung und Reflexion eigener Projekte für den Englischunterricht vor dem Hintergrund relevanter didaktischer Modelle und Konzeptionen - Entwickeln und Reflektieren bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Lösungsansätze auf Praxisanforderungen und Lehr- Lernerfahrungen	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	--	-------	-----------------	---	--	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Evangelische Religionslehre

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 Abs. 4 (Zugangsvoraussetzungen)

a) Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Sprachvoraussetzungen Graecum und Latinum/Graecum und Hebraicum

Gemäß § 11 Abs. 2 LZV sind das Graecum und das Latinum oder alternativ das Graecum und das Hebraicum im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Einzelne fachwissenschaftliche Module setzen die entsprechende Sprachprüfung voraus und können ohne ihren Nachweis nicht belegt werden.

c) Fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen

Um das angestrebte Qualifikationsziel im Lehramtsmasterstudiengang im Fach Evangelische Religionslehre an der Universität Bonn erreichen zu können, müssen Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, folgende Qualifikationen (Kenntnisse und Kompetenzen) durch die erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Modulen im Umfang von mindestens 60 LP erworben haben:

Hinreichende Vertrautheit mit der Anwendung der spezifischen wissenschaftlichen Methoden und grundlegenden Wissensbeständen in den fünf theologischen Hauptdisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik. Die Vertrautheit ist dann als hinreichend zu betrachten, wenn sie mindestens die Inhalte und Methoden umfasst, die an Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereichen an staatlichen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes üblicherweise in den Proseminaren der jeweiligen Disziplin vermittelt werden, und wenn die Vermittlung der Methoden in der Disziplin Neues Testament und zusätzlich in mindestens einer der beiden Disziplinen Altes Testament oder Kirchengeschichte jeweils die Arbeit an zentralen Quellentexten in den Originalsprachen beinhaltet hat und unter

Voraussetzung der entsprechenden Sprachkenntnisse (Graecum, Hebraicum, Latinum) erfolgt ist.

Sollten diese Qualifikationen nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 3 Abs. 6 erfolgen.

2) Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den im Modulplan vorgeschriebenen Übungen und Seminaren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls, weil in den Übungen und Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit den Gegenständen Evangelischer Theologie und der Entwicklung angemessener Fragestellungen nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

3) Zu § 16 Abs. 2 (Mündliche Prüfungen)

Die Prüfungsdauer von Mündlichen Prüfungen beträgt im Fach Evangelische Religionslehre in der Regel 20 Minuten.

4) Zu § 17 Abs. 2 bis 3 (Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten,)

Die Länge von Hausarbeiten beträgt in Modulen des Faches Evangelische Religionslehre mindestens 30.000 und höchstens 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

5) Zu § 19 Abs. 4-6 (Masterarbeit)

Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind zusätzlich zu § 19 Abs. 4 der Erwerb von mind. 24 LP aus dem Pflichtbereich des Faches Evangelische Religionslehre sowie der erfolgreiche Abschluss von allen Modulen derjenigen theologischen Disziplin, in der die Masterarbeit geschrieben wird. Der Textteil der Masterarbeit soll mindestens 60.000 und höchstens 120.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

B. Modulplan für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	BW44: Vertiefung Bibelwissen- schaften Ü/S zu einer neutestamentlichen. Fragestellung, 2 SWS, 90h oder Ü/S zu einer alttestamentlichen. Fragestellung, 2 SWS, 90h (Voraussetzung: Hebraicum und alttestamentliches. Proseminar)	Graecum, ggfs. Hebraicum; erfolgreicher Abschluss der Module BW41, BW42, BW43 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse.	2.FS, ein Semester nur im SoSe	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen oder der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.		Mündliche Prüfung	3

FW	<p>ST42: Vertiefung Systematische Theologie V zu einem Problembereich der Ethik oder Dogmatik, 2 SWS, 60h Ü/S zu einem Problembereich der Ethik, 2 SWS, 105h Ü/S zu einem Problembereich der Dogmatik, 2 SWS, 105h</p>	Erfolgreicher Abschluss von Modul ST41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1.FS, ein Semester nur im WiSe	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik und der Ethik analysieren und ein eigenes dogmatisches bzw. ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik.		Mündliche Prüfung	9
FW	<p>ÖR41: Ökumene/ Religionen/Kultur •Eine der folgenden Veranstaltungen, 2 SWS, 60h: •V zu Weltreligionen und Theologie der Religionen •Ü/S zu Weltreligionen und Theologie der Religionen •Eine der folgenden Veranstaltungen, 2 SWS, 60h: V zu ökumenischen Fragestellungen Ü/S zu ökumenischen und ökumene-geschichtlichen Fragestellungen •Ü/S: Religion und Religionskritik, 2 SWS, 60h</p>	Erfolgreicher Abschluss von Modul ST41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse Erfolgreicher Abschluss von Modul ST42	4.FS, ein Semester nur im SoSe	<ul style="list-style-type: none"> • Die eigene, sich lebensgeschichtlich verändernde Religiosität im Kontext der Berufsrolle kritisch reflektieren und darüber Auskunft geben • Christliche Spiritualität und Praxis veranschaulichen und Sensibilität dafür wecken • Wesentliche religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themen darstellen • Grundlegende religionssoziologische und –psychologische Fragestellungen und Themen kennen und darstellen • Christliche Spuren in der Gegenwartskultur und in gesellschaftlichen Traditionen und Strukturen benennen und ihre Herkunft und Bedeutung erläutern • Fachübergreifende Dialoge über die Bedeutung der Religion für individuelle Lebensentwürfe und gesellschaftliche Entwicklungen führen 		Mündliche. Prüfung	6

FD	<p>RP42: Vertiefung Religionspädagogik und Fachdidaktik V zu einem Schwerpunktthema der Religionspädagogik/Fachdidaktik, 2 SWS, 60h S zu einem Schwerpunktthema der Religionspädagogik, 2 SWS, 90h</p>	<p>Modul RP41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse</p>	<p>1. FS, ein Semester. nur im WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur theologisch und religionsdidaktisch sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des Religionsunterrichts und zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen • Fähigkeit zur Interpretation und didaktischen Entschlüsselung religiöser Aspekte der Gegenwartskultur • Fähigkeit zur begründeten Auswahl religionspädagogischer Methoden und Medien • Fähigkeit zur Teilnahme an religionspädagogischen Fachdiskursen 		<p>Hausarbeit (Workload: 90h)</p>	<p>8</p>
FD	<p>RP43: Schulpraktische Studien: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters Ü/S: Methoden der Fachdidaktik (zur Vorbereitung des Praxissemesters), 2 SWS, 90h Ü/S: Schulpraktische Studien (zur Begleitung des Praxissemesters), 2 SWS, 90h</p>	<p>Modul RP41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse</p>	<p>2. und 3./ 2 Sem.</p>	<p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Bezug von wissenschaftlichen Inhalten auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis, - zur Planung von theoriegeleitetem Fachunterricht, in unterschiedlicher Breite und Tiefe begründet und adressatenorientiert, - zur Überprüfung und Reflexion von Unterrichtskonzepten sowie Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse, - zur Leistungsmessung und -bewertung - zur Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Unterricht, schulinternen Absprachen und Schule, - zur Entwicklung von Fragen für die Fachdidaktiken aus den ersten Erfahrungen mit der Lehrtätigkeit, - zur Durchführung und Reflexion von Forschungs- und Unterrichtsprojekten vor dem Hintergrund relevanter didaktischer Modelle, - zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen. (vgl. Rahmenkonzeption Praxissemester NRW 2010) 	<p>Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“</p>	<p>Hausarbeit (Workload: 60h)</p>	<p>8</p>

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

Sofern die Masterarbeit im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben wird, gilt für sie folgende Modulbeschreibung:

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FW/FD	MA41: Masterarbeit 450h	- mind. 45 LP im Studiengang; davon mind. 24 im Pflichtbereich des Fachs Evangelische Religionslehre - alle Module in derjenigen theologischen Disziplin, in der die Masterarbeit geschrieben wird, müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein	3.-4-FS/ 5 Monate	Die Studierenden sind befähigt zur vertieften wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer und/oder religionspädagogischer Perspektive. Zu einer spezifischen Fragestellung erarbeiten sie sich eigenständig einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Sie gewinnen ein Bewusstsein für damit zusammenhängende methodische und wissenschaftstheoretische Probleme und erörtern Lösungsmöglichkeiten. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Französisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

a) Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Französisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

2) Zu § 4 Abs. 2 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Gemäß § 11 Abs. 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Französisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert ist.

3) Zu § 4 Abs. 8 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch.

4) Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

B. Modulplan für das Fach Französisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Französisch IV (SpÜ, SpÜ)	keine	1.-4./1	- vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Französisch (Übersetzung) sowie französischer Essay - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext	Präsentation in der Übung Essay	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Französisch) (V, S, S)	keine	1.-4./1-2	- exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12
FD	Fachdidaktik Französisch I (Ü und Pl, Ü und Pl)	keine	1./1	- Kenntnis von Sprachlehr- und -lerntheorien - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts - Vertrautheit mit Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula - Vertrautheit mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens	keine	Klausur	8

FD	Fachdidaktik Französisch II (Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters) (S, S)	keine	2. und 3./ 2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	---	-------	-----------------	---	--	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Geschichte

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

- a) Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.
- b) Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Geschichte Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In Seminaren, Übungen und Kolloquien kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden. In Seminaren und Übungen erfordern mündliche Referate der Teilnehmer sowie die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von Quellen eine Diskussion der Teilnehmer untereinander und mit dem Dozenten. Die Veranstaltungen dienen nicht allein der einseitigen Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Dozenten, sondern zielen primär auch auf die Entwicklung zentraler Schlüsselkompetenzen wie analytische und rhetorische Fertigkeiten, Umgang mit Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden. Dies impliziert das wissenschaftliche Gespräch zwischen Teilnehmern einschließlich des Dozenten, das nur bei Anwesenheit der Teilnehmer effektiv stattfinden kann.

In Kolloquien findet ein wissenschaftliches Gespräch der Teilnehmer untereinander und mit dem Dozenten über laufende Forschungsarbeiten und neuere Tendenzen der historischen und didaktischen Forschung statt, das nur bei Anwesenheit der Teilnehmer effektiv und sinnvoll sein kann. Aus diesen Gründen ist eine regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

B. Modulplan für das Fach Geschichte im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum, K = Kolloquium, HS = Hauptseminar

* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2.-3./2	Vorbereitungsveranstaltung zum Praxissemester: Reflexion über Prämissen, Möglichkeiten und Grenzen didaktischer Modelle und bildungspolitischer Vorgaben (z. B. Kompetenzmodelle, Richtlinien, (Kern-)Lehrpläne), die Umsetzung schüleraktivierender Unterrichtskonzepte im direkten Rückgriff auf die im geschichtswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und unter reflektierter Heranziehung didaktischer Modelle und Theorien. Begleitveranstaltung zum Praxissemester: Einführung in forschendes Lernen, Unterrichtsbeobachtung, Auswertung von Beobachtungsaufträgen zum Unterricht, Leistungsmessung und - bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext, Bewältigung didaktischer Herausforderungen, die aus der Heterogenität von Lerngruppen resultieren.	Führen des „Portfolios Praxiselemente“; ggf. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	8

FD	Fachdidaktik Abschlussmodul (V, S, K)	keine	4./1	Das Modul vermittelt die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse adressatengerecht in Gegenstände historischen Lernens zu transformieren. Ausgangsbasis sind dabei charakteristische Themen schulischer Unterrichtsreihen. Berücksichtigt werden auf dieser Grundlage übergeordnete Prinzipien einer Beschäftigung mit historischen Gegenständen (wie Multiperspektivität, Kontroversität, Pluralität, Alteritätserfahrungen, Fremdverstehen und interkulturelles Lernen) und ihre Begründung.	ggf. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Mündliche Prüfung	8
----	---	-------	------	--	---	-------------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

Es sind ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul zu wählen, wobei ein Modul aus dem Bereich der Neuzeit und ein Modul aus dem Bereich Antike/Mittelalter stammen muss.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FW	Aufbaumodul Antike und Mittelalter (V, Ü)	keine	1. oder 2./1	- selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Alten und Mittelalterlichen Geschichte - weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und - perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form	ggf. Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat	8
FW	Aufbaumodul Neuzeit (V, Ü)	keine	1 oder 2./1	- selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Neueren/Neuesten Geschichte - weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und - perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form	ggf. Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat	8
FW	Vertiefungs- modul Antike und Mittelalter (V, S)	keine	1 oder 2./1	- selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Alten und Mittelalterlichen Geschichte - weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und - perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form	ggf. Klausur, Referat, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	10

FW	Vertiefungs- modul Neuzeit (V, S)	keine	1. oder 2./1	<ul style="list-style-type: none">- selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Neueren/Neuesten Geschichte- weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form	ggf. Klausur, Referat, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	10
----	---	-------	--------------	---	---	------------	----

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 Abs. 4 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

- a) Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.
- b) Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das **Latinum** im Lehramtsfach Katholische Religionslehre Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.
- c) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Fach Katholische Religionslehre eröffnet den Zugang zum Masterstudiengang für die akademische Phase der Lehrerausbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Fach Katholische Religionslehre, wenn dieser Hochschulabschluss neben den in § 3 bereits ausgeführten Voraussetzungen, die folgenden fachspezifischen Anforderungen erfüllt: Zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen das Latinum sowie Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch (mindestens auf dem Niveau der Lehramtssprachkurse Griechisch und Hebräisch, die von der Katholischen Fakultät der Universität Bonn angeboten werden) erforderlich gewesen und angewendet worden sein. Die entsprechenden Nachweise sind der Fakultät mit der Bewerbung zum Masterstudiengang vorzulegen. Sollten die Kenntnisse nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 3 Abs. 6 erfolgen.

2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Anwesenheitspflicht gilt in allen Seminaren im Studienfach Katholische Religionslehre, da die einzelnen Seminarsitzungen aufeinander aufbauen und in ihnen eine Methodenkompetenz vermittelt wird, die praktisch eingeübt werden muss, um das Qualifikationsziel des Seminars zu erreichen. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

3) Zu § 12 Abs. 1 bis 5 (Wiederholung von Prüfungen)

Nichtbestandene mündliche und schriftliche Prüfungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch.

B. Modulplan für das Fach Katholische Religionslehre im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

Fächergruppen und Fächer der Katholischen Theologie

- Biblische Theologie: AT: Altes Testament; NT: Neues Testament
- Historische Theologie: AKG: Alte Kirchengeschichte; MNKG: Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Systematische Theologie: CGL: Christliche Gesellschaftslehre; D: Dogmatik; F: Fundamentaltheologie; M: Moraltheologie
- Praktische Theologie: KR: Kirchenrecht; L: Liturgiewissenschaft; PA: Pastoraltheologie; RP: Religionspädagogik

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW/ FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	LM 1: Biblische und Historische und Systematische Theologie 1) V, AT/NT/AKG/MNKG/F/ D/M/CGL 2) V, AT/NT/AKG/MNKG/F/D/ M/CGL 3) S, AT/NT/AKG/MNKG/F/D/ M/CGL	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1. - 2. Semester/ 1 Semester (alternierend mit LM 2)	Je eine Veranstaltung aus Biblischer und Historischer und Systematischer Theologie	Hausarbeit	Mündliche Prüfung	9
FW	LM 2: Biblische und Systematische und Praktische Theologie 1) V, AT/NT/F/D/M/CGL/KR/ L/PA/RP 2) V, AT/NT/F/D/M/CGL/KR/ L/PA/RP 3) S, AT/NT/F/D/M/CGL/KR/ L/PA/RP	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1. - 2. Semester/ 1 Semester (alternierend mit LM 1)	Je eine Veranstaltung aus Biblischer und Systematischer und Praktischer Theologie	Hausarbeit	Klausur	9
FW/FD	LFD 1 Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Biblische oder Historische Theologie 1) S (FW), AT/NT/AKG/MNKG 2) S (FD), AT/NT/AKG/MNKG	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1. - 2. Semester/ 1 Semester (alternierend mit LFD 2)	Elementarisierung von Grundthemen der Biblischen oder Historischen Theologie; grundlegende religionsdidaktische Theorien und Modelle; entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Bedingungen; Qualitätskriterien für den Unterricht	*regelmäßige Begleitlectüre; regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Hausarbeit	4

FW/FD	LFD 2 Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Systematische oder Praktische Theologie 1) S (FW), CGL/D/F/M/KR/L/PA/RP 2) S (FD), CGL/D/F/M/KR/L/PA/RP	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1.- 2. Semester/1 Semester (alternierend mit LFD 1)	Elementarisierung von Grundthemen der Systematischen oder Praktischen Theologie; grundlegende religionsdidaktische Theorien und Modelle; entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Bedingungen; Qualitätskriterien für den Unterricht	*regelmäßige Begleitlektüre; regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Hausarbeit	4
FD	LPS Fachdidaktische Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters 1) S (Vorbereitung) 2) S (Begleitung)	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	2. und 3. / 2 Semester	kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht; Richtlinien und Kernlehrpläne; Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik; Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen; Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung; Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	*Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW/FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW / FD / BW	Masterarbeit	LM1 und LM2	3. und 4. Semester/ 5 Monate	vertiefte wissenschaftliche Arbeit		Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Latein

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 Abs. 3 (Zugangsvoraussetzungen)

a) Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Latinum und Graecum

Gemäß § 11 Abs. 2 LZV sind das Latinum und Graecum im Lehramtsfach Latein Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

c) Fachkompetenzen

Für ein erfolgreiches Masterstudium im Lehramtsfach Latein wird vorausgesetzt, dass Bewerber über die Kenntnisse verfügen, die in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Latein an der Universität Bonn vermittelt werden.

Deshalb ist vom Bewerber nachzuweisen, dass zum Erwerb des Bachelorabschlusses Module in Lateinischer Sprache erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau des Moduls ‚Lateinische Sprache 2‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Latein an der Universität Bonn entsprechen, sowie Module in Lateinischer Literatur erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau der Module ‚Lateinische Literatur der Antike‘ und ‚Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Latein an der Universität Bonn entsprechen. Außerdem müssen Grundkenntnisse in der Fachdidaktik Latein nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen Fachkompetenzen muss gegenüber der zuständigen Stelle in der Fakultät erbracht und dem Prüfungsausschuss des BZL vorgelegt werden.

2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Das Erlernen des Lateinischen auf fachdidaktischer Grundlage erfolgt wesentlich in sprachpraktischen Übungen, die Übersetzungen sowohl aus der alten Sprache als auch in die alte Sprache beinhalten. Da es in diesen Sprachen keine Sprachpraxis durch Sprachkontakt (*language immersion*) geben kann, ist die konzentrierte Arbeit in solchen Übungen für die Studierenden die einzige Möglichkeit, auf eigene Arbeit in der fremden Sprache unmittelbares Feedback zu erhalten, rasche Korrekturen und Anleitungen zu

erhalten und auf diese Weise zu verhindern, dass sich Fehler und Flüchtigkeiten perpetuieren. Desgleichen wird in Veranstaltungen dieser Art die Herangehensweise an altsprachliche Texte, Methoden der Texterschließung und des Textverständnisses wesentlich in der Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden vermittelt. Weil auch hier die Möglichkeit entfällt, in einem lebendigen Kulturkontext die Texterfassung in den alten Sprachen zu erlernen, ist diese dialogische Interaktion unverzichtbar. Daher können in den **sprachpraktischen Übungen** und den **Lektüreübungen** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden.

In den Seminaren geht es vor allem um das Erlernen allgemeiner wissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen, spezieller Arbeitstechniken der Klassischen Philologie, um die intensive Auseinandersetzung mit den antiken Texten und dem modernen wissenschaftlichen Diskurs über diese Texte. Wesentlicher Bestandteil ist hier die Vermittlung wissenschaftsspezifischer Diskussions- und Argumentationstechniken und allgemeiner Vermittlungs- und Präsentationsformen. Sie lassen sich ausschließlich im lebendigen Austausch der Studierenden nicht nur mit den Dozenten, sondern auch und vor allem miteinander erlernen. Auf eigene Präsentationen Rückmeldung von Kommilitonen und Dozenten zu bekommen, wissenschaftliche Gedankengänge adäquat vorzustellen, zu erfassen, kritisch zu bewerten und diese Bewertung angemessen zu verbalisieren, ist ein zentraler Inhalt der Lehrform Seminar. Dies alles lässt sich nur bei regelmäßiger Teilnahme sichern. Daher können in den **Seminaren** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

3) Zu § 19 Abs. 2 (Masterarbeit) und § 20 Abs. 2 (Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit)

Wird das Thema der Arbeit von einem nicht habilitierten Prüfer gestellt, muss der habilitierte Zweitgutachter bereits bei Vergabe der Arbeit benannt werden und der Themenstellung zustimmen.

Empfehlung:

Beratungsgespräch

Dem Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Masterstudiums (vor der Anmeldung zur Masterprüfung) ein Beratungsgespräch mit einem in dem betreffenden Institut benannten Ansprechpartner zu führen.

B. Modulplan für das Fach Latein im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, PI = Plenum, T = Tutorium

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Lateinische Literatur (V, Ü)	keine	1. oder 3./1	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur - Kenntnis von Phänomenen und Prozessen der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte römischer Literatur - Vertrautheit mit Forschungsproblemen und -methoden der Lateinischen Philologie - Fähigkeit zur Lektüre und Analyse anspruchsvollerer literarischer lateinischer Texte 	Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Lateinische Literatur (S)	keine	1. oder 3./1	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur - Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte - selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur 	Referat	Hausarbeit	6
FW	Lateinische Sprache 3 (SpÜ, T)	Lateinische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	2. oder 4./1	<ul style="list-style-type: none"> - weiterer Ausbau der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich von Lexik, Syntax und Stilistik - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache 	keine	Klausur	6

FD	Fachdidaktik Latein I (S, S)	keine	1./1	- Fähigkeit, einen Themenkomplex antiker Kultur in Texten und Bildern vorzustellen - Kompetenz in der Einführung sprachlicher und kultureller Phänomene in der Spracherwerbsphase - Fähigkeit, die Relevanz antiker Texte für die europäische Kultur und die Gegenwart zu erweisen - Vertrautheit mit der Legitimation der alten Sprachen	Referat	Protokoll	8
FD	Fachdidaktik Latein II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2. und 3./2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Mathematik

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)

- a) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Modul noch nicht bestanden hat und wem auch keine anderen Prüfungsleistungen an Stelle des Moduls angerechnet wurden.
- b) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungstermin automatisch für den zweiten Prüfungstermin. Eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Wurde bei keinem der Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

3) Zu § 11 Abs. 5 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Abweichend von § 11 Abs. 5 S. 1 und 2 gilt: Für jede Modulprüfung, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen stattfindet, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. Die erfolglose Teilnahme an den beiden zu einem Semester gehörenden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen nach § 12 als ein Fehlversuch.

4) Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Da das Verständnis für mathematische Sachverhalte nur durch aktives Lösen von Aufgaben optimal erreicht werden kann, wird bei allen Übungen, die zu Vorlesungen gehören, eine erfolgreiche Übungsteilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche oder mündliche Modulprüfung verlangt.

5) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)

- a) Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden.

- b) Das zweimalige Nichtbestehen der Modulprüfung eines Pflichtmoduls führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge.
- c) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- d) Für Praktika wird Erfolg, Misserfolg und Benotung individuell anhand der im Verlauf der Praktika erbrachten Studienleistungen festgestellt. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Praktika und Seminaren und deren Benotung legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien fest, die zu Semesterbeginn gemäß § 6 Abs. 8 mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistung nicht möglich.

Abweichend von Punkt a) und b) führt in den Modulen MM01 und MM02 jeweils das dreimalige Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Studienfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach zur Folge.

6) Zu § 14 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

7) Zu § 19 (Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 19 Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 10 und darf höchstens 100 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 10 Seiten betragen.

B. Modulplan für das Fach Mathematik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungs- form	LP
FW	Mathematische Vertiefung 1 (MM01) (V, Ü)	keine	1/1	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	*	Klausur	9
FW	Mathematische Vertiefung 2 (MM02) (V, Ü)	keine	2 oder 4/1	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	*	Klausur	9
FD	Didaktik der Mathematik 1 (MM03) (V, Ü)	keine	1/1	Die Studierenden sind vertraut mit mathematischen Inhalten die im weiteren Sinne für die Schule relevant sind und mit deren Vermittlung und Geschichte, sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen Denkhandlungen wie Begriffsentwicklung, Problemlösen, Entdecken und Argumentieren; paradigmatische Beispiele und mathematikdidaktische Phänomenologie, Perspektivwechsel, begriffliche Vernetzung u.a. durch fundamentale Ideen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden, Stufen begrifflicher Strenge und Formalisierung und deren entwicklungs- und altersgemäße Umsetzungen; kennen und bewerten Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, dialogisches Lernen usw.).	*	Klausur	4

FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (MM04) (S, S)	keine	2 und 3/ 2 Semester	Kritische Reflexion von Unterricht, Richtlinien und Kernlehrplänen im kulturhistorischen Kontext, Einführung in verschiedene fachspezifische Unterrichtsmethodiken, Auseinandersetzung mit Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung und -planung in Bezug auf Begriffsentwicklung, Problemlösen, Üben und entdeckendes Lernen. Auseinandersetzung mit der pädagogischen und curricularen Funktion von Prüfungen, Anwendung von Methoden mathematikdidaktischer Aktionsforschung.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
FD	Didaktik der Mathematik 2 (MM05) (V, Ü)	keine	4/1	Vertiefung mathematischer Kenntnisse und Vorgehensweisen, die Schülern zugänglich sind, und deren Verankerung in der Geschichte und mathematischer Kultur. Studierende sind vertraut mit spezifischen Erkenntnisweisen des Faches Mathematik und grenzen sie gegen andere Fächer ab; reflektieren die Rolle und das Bild der Mathematik in der Gesellschaft; kennen und bewerten Konzepte von mathematischer Bildung und die Bedeutung des Schulfaches Mathematik für die Gesellschaft und die Schulentwicklung. Sie reflektieren eigene praktische Erfahrungen und ordnen sie in den mathematikdidaktischen Kontext ein.	*	Klausur	4

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsform en im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit		4/5 Monate	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Kompetenz zur selbständigen Durchdringung und Bearbeitung eines umfangreichen mathematischen Themas, zur angemessenen Präsentation, und zur Verfassung einer Arbeit mit einem mathematischen Textsatzsystem.	keine	Master- arbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Physik

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache der fachwissenschaftlichen Module ist in der Regel Englisch, in Ausnahmefällen Deutsch.

3) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)

Studierende können sich bei den fachwissenschaftlichen Modulen (FW) ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden.

4) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angeboten. Wird an mindestens einem der beiden Prüfungstermine eine mindestens ausreichende Leistung erbracht, gilt die Prüfung als bestanden. Wird an beiden Prüfungsterminen keine mindestens ausreichende Leistung erbracht, zählt dies für Wiederholungen gemäß § 12 als ein Fehlversuch.

5) Zu § 12 (Wiederholung von Prüfungen)

Studierende, die am Ende eines Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übung besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.

6) Zu § 17 (Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Referate,...)

a) Der Umfang jeder Hausarbeit und jeder schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Lehramtsfach Physik umfasst mindestens 5 und höchstens 15 Seiten DIN-A-4.

- b) Versuchsprotokolle bestehen aus einer kurzen Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen des Versuchs. Sie beschreiben den experimentellen Aufbau des Versuchs und seine Durchführung. Die Ergebnisse werden zusammen mit ihren Fehlern angegeben und auch im Hinblick auf Literaturwerte diskutiert. Die Länge des Protokolls beträgt in der Regel zwischen 5 und 25 Seiten DIN-A-4 pro Versuchseinheit.

7) Zu § 19 (Masterarbeit)

- a) Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- b) Der genaue Titel der Masterarbeit kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums modifiziert werden, ohne das Thema zu verändern.
- c) Die Masterarbeit setzt sich aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem Vortrag zusammen, durch beide Prüfungsleistungen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

B. Modulplan für das Fach Physik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Fortgeschrittenen- praktikum Lehramt (P)	keine	1./1	Durchführung und Dokumentation ausgewählter Versuche zur Atomphysik, zur Physik der kondensierten Materie, Kern- und Elementarteilchenphysik	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Versuchs- protokolle	6
FD	Experimente im Physikunterricht (S)	keine	1./1	Praktische Erfahrung zum adressatengerechten Demonstrieren und erklären physikalischer Phänomene. Erlernen des Einsatzes von und Umgang mit Schülerexperimenten. Praktische Erfahrungen im Einsatz von Freihandexperimenten.		Referat	8
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. und 3./ 2 Semester	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit	Mindestens 10 LP aus dem fachwissenschaftlichen Physikstudium	4./5 Monate	Die Studierenden sollen ein Projekt physikalischer Art (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) durchführen bzw. eine physikalische Fragestellung bearbeiten und dokumentieren.		Masterarbeit (80 %), Vortrag zur Masterarbeit (20 %)	15

Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Particle Astrophysics and Cosmology (V, Ü)	keine	2. oder 4./1	Grundlagen der Astroteilchenphysik und Kosmologie	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Particle Detectors and Instrumentation (V, Ü)	keine	2. oder 4./1	Design eines Experiments zur Photoproduktion, Auswahl und Aufbau geeigneter Detektoren sowie Umsetzung in einem Experiment an ELSA	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Experiments on the Structure of Hadrons (V, Ü)	keine	1./1	Verständnis der Struktur der Hadronen. Verständnis von Experimenten zur Baryonen-Spektroskopie und Einführung in aktuelle Fragen zur Mesonen-Photoproduktion	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4

FW	High Energy Physics Lab (P)	keine	1., 2. oder 4./1	Vertiefung des Verständnisses von Elementarteilchen- und Detektorphysik, Durchführung eines kleine Forschungsprojekts innerhalb einer Forschungsgruppe aus dem Bereich der Hochenergie-/Detektorphysik	keine	Referat	4
FW	Low Temperature Physics (V, Ü)	keine	1., 2. oder 4./1	Experimentelle Methoden bei niedrigen Temperaturen, Methoden der Kältetechnik und Thermometrie, Festkörperphysik bei niedrigen Temperaturen	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Holography (V)	keine	2. oder 4./1	Tiefgehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen sowohl in der Holographie als auch zu aktuellen Fragen der Angewandten Optik	keine	Klausur	3
FW	Optics Lab (P)	keine	1., 2. oder 4./1	Durchführung eines kleinen Forschungsprojekts innerhalb einer Forschungsgruppe aus dem Bereich Optik/Kondensierte Materie	keine	Referat	4
FW	Group Theory (V, Ü)	keine	1./1	Kenntnis der mathematischen Grundlagen der Gruppentheorie mit Bezug auf Anwendungen in der Theoretischen Physik	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Superstring Theory (V, Ü)	keine	1./1	Überblick über moderne Stringtheorie als ein Kandidat für eine vereinheitlichende Theorie	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	General Relativity and Cosmology (V, Ü)	keine	2. oder 4./1	Verständnis der allgemeinen Relativitätstheorie und ihre Implikationen für die Kosmologie	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Environmental Physics and Energy Physics (V)	keine	1./1	Verständnis von Energie- und Umweltfragen aus physikalischer Perspektive	keine	Klausur	3

FW	Physics in Medicine 1: Fundamentals of Analyzing Biommedical Signals (V, Ü)	keine	1./1	Verständnis der physikalischen Grundlagen und Analyse komplexer Systeme	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics in Medicine 2: Fundamentals of Medical Imaging (V, Ü)	keine	2. oder 4./1	Verständnis der physikalischen Grundlagen moderner bildgebender Verfahren in der Medizin	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Cosmology (V, Ü)	keine	1./1	Verständnis der Modelle zur Universumsentwicklung und ihrer Konsequenzen mit Blick auf die Bildung von Strukturen im Universum	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Stars and Stellar Evolution (V, Ü)	keine	1./1	Verständnis der Sterne und Sternentwicklung	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of the Interstellar Medium (V, Ü)	keine	2. oder 4./1	Verständnis des ISM, Bedeutung für Sternentstehung und die Struktur und Entwicklung von Galaxien. Verständnis von Beobachtungstechniken in verschiedenen Wellenlängenbereichen	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Radioastronomy (V, Ü)	keine	1./1	Einführung in die Grundlagen der Radioastronomie,	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Spanisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3, Abs. 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

- a) Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.
- b) Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das **Latinum** im Lehramtsfach Spanisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

2) Zu § 4 Abs. 2 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Gemäß § 11 Abs. 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Spanisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert ist.

3) Zu § 4 Abs. 8 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Spanisch.

4) Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

B. Modulplan für das Fach Spanisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, PI = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Spanisch IV (SpÜ, SpÜ)	keine	1.-4./1	- vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Spanisch einschließlich Übersetzung - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext	Präsentation in der Übung Essay/Präsentation	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft (Spanisch) (V, S, S)	keine	1.-4./1-2	- exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12

FD	Fachdidaktik Spanisch I (Ü und PI, Ü und PI)	keine	1./1	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und Lerntheorien - Kenntnis der Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich Messung, Evaluation und Förderung von Schülerleistungen - Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien - Vertrautheit mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens 	keine	Klausur	8
FD	Fachdidaktik Spanisch II Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. und 3./ 2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 2. Fach

Diese Fächer können nur als 2. Fach gewählt werden.

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Geographie

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 10 (Zulassung und Anmeldung, Fristen)

Bei Hausarbeiten bzw. Projektarbeiten muss die Abmeldung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Dozenten festgelegten Frist erfolgen. Die Frist muss gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben werden.

3) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In Seminaren werden im Verlaufe des Semesters aufeinander aufbauende Inhalte erarbeitet. Dies erfolgt im Diskurs der Studierenden untereinander und mit dem Dozenten. Um das Qualifikationsziel zu erreichen, ist daher eine regelmäßige und aktive Teilnahme erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

Exkursionen dienen der originalen Begegnung mit räumlichen Strukturen und Prozessen im Gelände. Unter Anleitung der Lehrenden und im Diskurs mit Kommilitonen wird eine reflexive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Exkursionsraum eingeübt. Um das Qualifikationsziel zu erreichen, ist daher eine vollständige und aktive Teilnahme erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

4) Zu § 14 (Klausurarbeiten)

Jede Klausur dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

5) Zu § 17 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate)

- a) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- b) Der Textteil jeder Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 Seiten DIN-A-4. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September.
- c) Der Textteil jeder Projektarbeit umfasst 5 und höchstens 15 Seiten DIN-A-4. Die Regelungen in § 11 Abs. 7 bleiben unberührt.

B. Modulplan für das Fach Geographie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, PL = Plenum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	MLa 1 Aktuelles Forschungs- spektrum (S, S, S)	keine	1. FS/ 1 Semester	<ul style="list-style-type: none"> Jüngere Disziplingeschichte ausgewählter aktueller Teilgebiete des Faches. Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums in Bezug auf das Ausbildungsangebot im gewählten Vertiefungsschwerpunkt. Verbindungen zu Nachbardisziplinen und genuin geographische Zugangsweisen bei den aktuellen Fragestellungen. 	Tests/Übungsaufgaben zu beiden Vorlesungen *Präsentation eines Referats (oder mündliche Einzelleistung, z.B. Moderation einer Sitzung)	Hausarbeit	8

FW	MLa 2 Exkursionsmodul (S, E)	keine	4. FS/ 1 Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb regionaler Kompetenz als Basis geographischen Arbeitens • Erste Einsicht in und reflexive Auseinandersetzung mit Aspekten der Theorie und Praxis der regionalen Geographie. • Direkte und reflexive Erfahrung mit Bezug auf räumliche Prozesse und räumliche Strukturen (originale Begegnung, Lernen vor Ort). • Reflexive Erfahrungen mit der Anwendung von Methoden der Feldforschung. • Reflexive Erprobung von Verfahren und Instrumenten zur Vermittlung von geographischen Inhalten (Exkursionsdidaktik). 	*Mündliche Einzelleistungen Protokoll zur Exkursion	Projektarbeit	10
FD	MLa 3 Fachdidaktik Geographie I (PL, S)	keine	1.-2. FS/ 2 Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht in Verfahren der Geographie bezogenen Lernzielableitung in Reflexion jeweils aktueller gesellschaftspolitischer und sozialer Lebenskontexte der Lernenden („Didaktisches Dreieck“). • Einsicht in unterrichtliche Planungsverfahren im Spannungsfeld von Didaktik und Methodik im Fachunterricht Geographie. • Einsicht in Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Methoden-Wahl (Sozial- und Aktionsformen, Medien etc.) für die den jeweiligen Lerngruppen angemessenen Artikulationsformen des Unterrichts. • Kenntnis, welche Kommunikations- und Rollenstrukturen den unterschiedlichen Sozial- und Aktionsformen zugrunde liegen. • Kenntnis, welche Medien für strukturentdeckende und prozessorientierte Fragestellungen geeignet sind. 	Tests/Übungsaufgaben zum Plenum *Präsentation eines Referats (oder mündliche Einzelleistung, z.B. Moderation einer Sitzung)	Hausarbeit	8

FD	MLa4 Fachdidaktik Geographie II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2.-3. FS/ 2 Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht. • Richtlinien und Kernlehrpläne. • Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik. • Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen. • Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung. • Leistungsmessung und -bewertung. • Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. 	*Präsentation eines Referats (oder mündliche Einzellistung, z.B. Moderation einer Sitzung), Entwurf eines Unterrichtskonzeptes Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	---	-------	-------------------------	---	---	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen*	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss der Module MLa 1 und MLa 2 oder MLa 3	4./5 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. • Erkenntnis der immanenten Logik wissenschaftlicher Argumentation. • Eigenständige Umsetzung/Anwendung der konzeptionellen Verknüpfungen in der wissenschaftlichen Argumentationsfolge. • Reflexion des eigenen Beitrags in dem Zusammenhang der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Diskussion. 	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Griechisch

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 Abs. 3 (Zugangsvoraussetzungen)

a) Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Latinum und Graecum

Gemäß § 11 Abs. 2 LZV sind das Latinum und Graecum im Lehramtsfach Griechisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

c) Fachkompetenzen

Für ein erfolgreiches Studium im Masterstudium im Lehramtsfach Griechisch wird vorausgesetzt, dass Bewerber über die Kenntnisse verfügt, die in den Pflichtmodulen des des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn vermittelt werden. Deshalb ist vom Bewerber nachzuweisen, dass zum Erwerb des Bachelorabschlusses Module in Griechischer Sprache erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau des Moduls ‚Griechische Sprache 2‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn entsprechen, sowie Module in Griechischer Literatur erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau der Module ‚Griechische Sprache und Literatur‘ und ‚Griechische Literatur‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn entsprechen. Außerdem müssen Grundkenntnisse in der Fachdidaktik Griechisch nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen Fachkompetenzen muss gegenüber der zuständigen Stelle in der Fakultät erbracht und dem Prüfungsausschuss des BZL vorgelegt werden.

2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Das Erlernen des Griechischen auf fachdidaktischer Grundlage erfolgt wesentlich in sprachpraktischen Übungen, die Übersetzungen sowohl aus der alten Sprache als auch in die alte Sprache beinhalten. Da es in diesen Sprachen keine Sprachpraxis durch

Sprachkontakt (*language immersion*) geben kann, ist die konzentrierte Arbeit in solchen Übungen für die Studierenden die einzige Möglichkeit, auf eigene Arbeit in der fremden Sprache unmittelbares Feedback zu erhalten, rasche Korrekturen und Anleitungen zu erhalten und auf diese Weise zu verhindern, dass sich Fehler und Flüchtigkeiten perpetuieren. Desgleichen wird in Veranstaltungen dieser Art die Herangehensweise an altsprachliche Texte, Methoden der Texterschließung und des Textverständnisses wesentlich in der Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden vermittelt. Weil auch hier die Möglichkeit entfällt, in einem lebendigen Kulturkontext die Texterschließung in den alten Sprachen zu erlernen, ist diese dialogische Interaktion unverzichtbar. Daher können in den **sprachpraktischen Übungen** und den **Lektüreübungen** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden. In den Seminaren geht es vor allem um das Erlernen allgemeiner wissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen, spezieller Arbeitstechniken der Klassischen Philologie, um die intensive Auseinandersetzung mit den antiken Texten und dem modernen wissenschaftlichen Diskurs über diese Texte. Wesentlicher Bestandteil ist hier die Vermittlung wissenschaftsspezifischer Diskussions- und Argumentationstechniken und allgemeiner Vermittlungs- und Präsentationsformen. Sie lassen sich ausschließlich im lebendigen Austausch der Studierenden nicht nur mit den Dozenten, sondern auch und vor allem miteinander erlernen. Auf eigene Präsentationen Rückmeldung von Kommilitonen und Dozenten zu bekommen, wissenschaftliche Gedankengänge adäquat vorzustellen, zu erfassen, kritisch zu bewerten und diese Bewertung angemessen zu verbalisieren, ist ein zentraler Inhalt der Lehrform Seminar. Dies alles lässt sich nur bei regelmäßiger Teilnahme sichern. Daher können in den **Seminaren** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

3) Zu § 18 Abs. 2 (Masterarbeit) und § 19 Abs. 2 (Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit)

Wird das Thema der Arbeit von einem nicht habilitierten Prüfer gestellt, muss der habilitierte Zweitgutachter bereits bei Vergabe der Arbeit benannt werden und der Themenstellung zustimmen.

Empfehlung:

Beratungsgespräch

Dem Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Masterstudiums (vor der Anmeldung zur Masterprüfung) ein Beratungsgespräch mit einem in dem betreffenden Institut benannten Ansprechpartner zu führen.

B. Modulplan für das Fach Griechisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Griechische Literatur (V,Ü)	keine	2. oder 4./1	- Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur	*Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Griechische Literatur (S)	keine	2. oder 4./1	- Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur - Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte - selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur	*Referat	Hausarbeit	6
FW	Griechische Sprache 3 (SpÜ, T)	Griechische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	1. oder 3./1	- Weiterer Ausbau der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Syntax und Stilistik - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache	*Referat	Protokoll	6

FD	Fachdidaktik Griechisch1 (Ü, Ü)	keine	1./1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Aspekte der Wissenschaftsgeschichte der Klassischen Philologie - Legitimation der alten Sprachen im Bildungs- und Fremdsprachenprofil der Schule - Fähigkeit, einen Themenkomplex griechischer Kultur in Texten und Bildern vorzustellen und seine Relevanz für die europäische Kultur und die Gegenwart zu erweisen 	*Referat	Protokoll	8
FD	Fachdidaktik Griechisch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. und 3./2	<p>Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.</p> <ul style="list-style-type: none"> - methodische und didaktische Reflexion zur Spracherwerbs- und Lektürepraxis des Griechischunterrichts - Übungen zur Planung einer Unterrichtsreihe - Besprechung und Auswertung von Erfahrungen der Studierenden im Praktikum 	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

**Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
angebotenen Lehramtsstudiengänge**

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Informatik

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

B. Modulplan für das Fach Informatik im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik Informatik I (V, S)	keine	1/1	Die Studierenden können Charakteristika außerschulischer Lernorte und Unterschiede zum Lernort Schule benennen; motivierende informatische Themen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II identifizieren; eine zur Thematik passende didaktisch-methodische Umsetzung (Projektarbeit, Stationen Lernen, Leitprogramm) der Lerneinheiten zum selbstgesteuerten und handlungsorientierten Erarbeiten durch die Schülerinnen und Schüler entwickeln, insbesondere Einsatz geeigneter Medien, Bau von Exponaten/Modellen oder Entwicklung von Software	* Konzeption und Durchführung einer Informatik-Lerneinheit	Mündliche Prüfung	8
FD	Fachdidaktik Informatik II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. und 3./ 2 Semester	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

Es müssen 18 LP erworben werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
FW	BA-INF 104 Randomisierte und approximative Algorithmen (V, Ü)	keine	1, 2/1	Die Studierenden sollen moderne Methoden des Entwurfes und Analyse effizienter Algorithmen lernen, insbesondere randomisierte und approximative Lösungsmethoden für die zuvor inhärent intractablen Berechnungsprobleme.	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	9

FW	BA-INF 105 Einführung in die Computergrafik und Visualisierung (V, Ü)	keine	1, 2/1	Kenntnis der wichtigsten Daten und Datenstrukturen zur Repräsentation dreidimensionaler Szenen (Geometrie, Lichtquellen, optische Materialeigenschaften, Texturen), Kenntnis von Operationen und Methoden zur Erzeugung realistischer Bilder aus 3D-Szenenbeschreibungen (Rendering-Pipeline), Kenntnis der grundlegenden Konzepte der wissenschaftlichen Visualisierung (Visualization-Pipeline), Verständnis der Graphik-API OpenGL und die Fähigkeit, einfache Rendering- und Visualisierungstechniken zu implementieren	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 109 Relationale Datenbanken (V, Ü)	keine	1, 2/1	Die Studierenden lernen grundlegende Fähigkeiten für den Betrieb und die Anwendung relationaler Datenbankmanagementsysteme. Dies umfasst auch neuere Anwendungsbereiche wie z.B. das Data Warehousing.	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 110 Grundlagen der Künstlichen Intelligenz (V, Ü)	keine	1, 2/1	Die Studierenden lernen der wichtigsten grundlegenden Paradigmen und Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) kennen. Sie erwerben die Fähigkeit, eine gegebene Aufgabenstellung mit geeigneten Wissensrepräsentations- und Inferenzmethoden der KI darstellen und lösen zu können.	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 118 Einführung in die Informations- und Lerntheorie (V, Ü)	keine	1, 2/1	Lernen von grundlegenden und fortgeschrittenen Methoden der Informations- und Lerntheorie und deren Anwendung bei der Analyse von großen Datenmengen. Präsentation eigener Lösungsansätze und zielorientierte Diskussion im Rahmen der Übungen.	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 132 Grundlagen der Robotik (V, Ü)	keine	1, 2/1	Verständnis des wesentlichen Paradigmen und Grundkonzepte der Robotik. Kennenlernen typischer Datenstrukturen und Algorithmen. Praktische Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von Robotik-Methoden.	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	6
FW	BA-INF 133 Web- und XML- Technologien (V, Ü)	keine	1, 2/1	Einordnung und zum Einsatz von XML-Technologien im WWW und in weiteren Szenarien	Erfolgreiche Übungsteilnahme*	Mündliche Prüfung	6

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Italienisch

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 Abs. 3 (Zugangsvoraussetzungen)

a) Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Latinum

Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Italienisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

2) Zu § 4 Abs. 2 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Gemäß § 11 Abs. 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Italienisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert ist.

3) Zu § 4 Abs. 8 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Italienisch.

4) Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

B. Modulplan für das Fach Italienisch im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, PI = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Italienisch IV (SpÜ, SpÜ)	keine	1.-4. / 1	- Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Italienisch einschließlich Übersetzung - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext	Präsentation in der Übung Sprechen/Schreiben III	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft (Italienisch) (V, S, S)	keine	1.-4 / 1-2	- Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12
FD	Fachdidaktik Italienisch I (Ü und PI, Ü und PI)	keine	1./1	- Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und Lerntheorien - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich Messung, Evaluation und Förderung von Schülerleistungen - Vertrautheit mit Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien - Vertrautheit mit den Kompetenz- stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens	keine	Klausur	8

FD	Fachdidaktik Italienisch II : Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2. u. 3./ 2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungs- entscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	--	-------	----------------	---	---	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schrift- liche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Philosophie

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 Zugangsvoraussetzungen

a) Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Latein

Gemäß § 11 Abs. 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Philosophie Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden.

Darüber hinaus werden im Lehramtsfach Philosophie zum Verständnis der antiken Philosophie Kenntnisse des Altgriechischen empfohlen.

B. Modulplan für das Fach Philosophie im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungs- form	LP
FD 53120 1300 FDI	Fachdidaktik Philosophie I (V, S)	keine	1./1	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien philosophischer Bildung und ihr Bezug zueinander - klassische fachdidaktische Ansätze und ihre Fortschreibung in der fachdidaktischen Diskussion der Gegenwart - Auswirkungen der verschiedenen fachdidaktischen Ansätze auf die Konzeption und Durchführung von Philosophieunterricht - fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen - Beurteilung des Beitrages des Faches Philosophie/Praktische Philosophie zur Werteerziehung auf dem Hintergrund verschiedener Ansätze 	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zur Übung (z.B. Protokoll)	Klausur	8

FD 53120 1400 FDII	Fachdidaktik Philosophie II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. und 3./ 2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
---------------------------------	--	--	-----------------	---	--	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule I

Es ist ein Modul (12 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW 531200100 TPM-LA	Theoretische Philosophie MALA (S, S, S)	keine	1.-2./1-2	- Vertiefte Fragestellungen der theoretischen Philosophie wie etwa <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkenntnistheorie ▪ Sprachphilosophie ▪ Ontologie ▪ Philosophie des Geistes 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW 531200200 PPM-LA	Praktische Philosophie MALA (S, S, S)	keine	1.-2./1-2	- Vertiefte Fragestellungen der praktischen Philosophie wie etwa <ul style="list-style-type: none"> ▪ Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik ▪ Politische Philosophie ▪ Sozialphilosophie ▪ Rechtsphilosophie 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW 531200300 PGM-LA	Philosophiegeschichte MALA (S, S, S)	keine	1.-2./1-2	- Vertiefte Fragestellungen der Philosophiegeschichte (alle Epochen)	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW 531200400 GPM-LA	Gegenwartsphilosophie MALA (S, S, S)	keine	1.-2./1-2	- Spezifische Fragestellungen der Gegenwartsphilosophie aus allen Bereichen der theoretischen und praktischen Philosophie, wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten thematisiert wird.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12

Wahlpflichtmodule II

Es ist ein Modul (6 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW 531200500 LEM-LA	Logik und Epistemologie MALA (S, S)	keine	4./1	Vertiefte Fragestellungen der folgenden Disziplinen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Logik, ▪ Ontologie (Metaphysik), ▪ Erkenntnistheorie. 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW 531200600 MRM-LA	Metaphysik und Religionsphilosophie MALA (S, S)	keine	4./1	- Verständnis zentraler Positionen der Metaphysiktradition - Einblick in spezielle Probleme der Religionsphilosophie in Geschichte und Gegenwart (Christentum, Judentum, Islam)	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW 531200700 EAM-LA	Ethik und angewandte Ethik MALA (S, S)	keine	4./1	- Spezielle Fragen der normativen Ethik, Metaethik, Angewandten Ethik, Politischen Philosophie, Sozial- und Rechtsphilosophie	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW 531200800 KÄM-LA	Kulturphilosophie und Ästhetik MALA (S, S)	keine	4./1	- Verständnis zentraler Forschungsprobleme der Kulturphilosophie, d.h. neben der Ästhetik auch Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Anthropologie - Kompetenter Umgang mit den Methoden und Techniken der genannten Bereiche - Einblick in spezifische Gebiete der genannten Bereiche	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6

FW 531201100 NRM-LA	Naturphilosophie MALA (S, S)	keine	4./1	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Forschungsfragen der Philosophie der Naturwissenschaften und der Mathematik, - aktuelle Interpretationsprobleme moderner physikalischer Theorien (Quantenmechanik, Quantenfeldtheorie, Relativitätstheorien), wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten beleuchtet wird, - kognitionswissenschaftliche Fragen. 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW 531201200 GSM-LA	Philosophie des Geistes MALA (S, S)	keine	4./1	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis zentraler aktueller Forschungsprobleme der Philosophie des Geistes im Kontext ihrer Problemgeschichte - Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie des Geistes wie etwa Wahrnehmungstheorie, Reduktionsproblem, Theorie des Bewusstseins 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW 531201100 ISL-LA	Philosophie und Wissenschafts- geschichte in der islamischen Welt MALA (S, S)	keine	4./1	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis zentraler Problemstellungen der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften in der islamischen Welt im Kontext ihrer Problemgeschichte - kompetenter Umgang mit Methoden, Techniken, Fachterminologie der arabisch-islamischen Philosophie und einzelner Naturwissenschaften - Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fach Sozialwissenschaften

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Fach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

a) Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

b) Inhalte

Um das angestrebte Qualifikationsziel im Lehramtsmasterstudiengang im Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bonn erreichen zu können, müssen Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, folgende Qualifikationen (Kenntnisse und Kompetenzen) durch die erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Modulen im Umfang von mindestens 36 LP erworben haben:

- Statistische Forschungsmethoden,
- Soziologische Theorie oder Allgemeine Soziologie oder Spezielle Soziologie,
- Politische Theorien und Ideengeschichte oder (Vergleichende) Regierungslehre und
- Volkswirtschaftliche Grundlagen (insbesondere Mikro- und Makroökonomik).

Sollten diese Qualifikationen nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 3 Abs. 6 erfolgen.

2) Zu § 11 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

In den Seminaren und Übungen kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da das Erlernen von sozialwissenschaftlichen Sachverhalten in hohem Maß den Austausch der Studierenden mit den Dozenten, aber auch der Studierenden untereinander, bedingt. Des Weiteren spiegelt sich das Erlernen grundlegender sozialwissenschaftlicher Kompetenzen auch in der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Argumentationstechniken wider (Referate, Präsentationen, Protokolle, Diskussionsbeiträge, Datenerhebungen), die von der Rückmeldung und lebendigen Interaktion der Dozenten und der Seminarteilnehmer leben. Das Qualifikationsziel kann daher nur erreicht werden, wenn die regelmäßige Teilnahme der Studierenden gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

3) Zu § 17 Abs. 2 (Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokoll und Portfolios)

Hausarbeiten sollen einen Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen (ca. 10-20 Seiten DIN-A-4, maschinenschriftlich) inklusive Leerzeichen und Anmerkungen haben.

Empfehlung zu Fremdsprachenkenntnissen

Im Lehramtsfach Sozialwissenschaften werden zum Verständnis der englischsprachigen Fachliteratur Englischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), entsprechend von mindestens drei schulischen Lernjahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) empfohlen.

B. Modulplan für das Fach Sozialwissenschaften im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	Mastermodul Sozialwissenschaften (S, S, S)	keine	1.-2./1-2	Die Studierenden sollen einen Überblick über zentrale Inhalte der Politischen Wissenschaft und Soziologie erhalten. Sie sollen zur Analyse politischer und gesellschaftlichen Strukturen, Prozesse und Entwicklungen befähigt werden und in die Lage versetzt werden, theoretische Ansätze, empirische Befunde kritisch-reflektierend beurteilen und bewerten zu können.	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Hausarbeit	12

FW	Wirtschaft (Master) (V, Ü)	keine	4./1	<ul style="list-style-type: none">- Beeinflussung wirtschaftlich-technologischer Bedingungen und eigendynamischer wirtschaftliche Prozesse durch institutionelle Ordnungen, politische Entscheidungsprozesse und kulturelle Muster- grundlegendes Verständnis der einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge und der wirtschaftspolitischen Steuerungsmöglichkeiten- grundlegende Kenntnisse über mikro- und makroökonomische Zusammenhänge- Zusammenhänge im Kontext der wirtschaftlichen Prozesse, der wirtschaftspolitischen Aktivitäten und der institutionellen Rahmenbedingungen	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll im Seminar	Klausur	6
----	-------------------------------	-------	------	--	---	---------	---

FD	Fachdidaktik Sozialwissenschaften I (S, S)	keine	1./1	Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten, - fachdidaktische Strukturierungsansätze zu beschreiben und gegenüberzustellen, - fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten zu analysieren, - fach- und anforderungsgerechte Methoden, Arbeitstechniken und Medien in der politischen Bildung anzuwenden und deren Einsatz in Unterrichtsvorhaben (Unterrichtsstunden und Unterrichtsreihen) zu planen, durchzuführen und kritisch zu beurteilen, - Unterricht als interaktiv-kommunikativen Prozess durchzuführen, zu beobachten und zu reflektieren, Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung in ihrem Fach zu analysieren, schulpraktisch anzuwenden und zu beurteilen.	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Seminar) Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Seminar)	Mündliche Prüfung	8
----	--	-------	------	---	--	-------------------	---

FD	<p>Fachdidaktik Sozialwissenschaften II Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters</p> <p>(S, S)</p>	keine	2. und 3./ 2	<p>Die Studierenden verfügen bezogen auf die Vorbereitung des Praxissemesters über Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Inhalte in den Teildisziplinen Politikwissenschaften, Soziologie und Ökonomie auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen, - Fachunterricht unter Rückbezug auf fachdidaktische Grundprinzipien politisch-ökonomischer Bildung theoriegeleitet in unterschiedlicher Breite und Tiefe begründet und adressatenorientiert zu planen, - Unterrichtskonzepte sowie Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse zu analysieren und zu reflektieren, - an der Weiterentwicklung von Unterricht, schulinternen Absprachen und Schule mitzuwirken. <p>Die Studierenden verfügen bezogen auf die Begleitung des Praxissemesters über Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den Erfahrungen in der schulischen Praxis Fragen für die sozialwissenschaftliche Fachdidaktik zu entwickeln, - vor dem Hintergrund relevanter fachdidaktischer und fachmethodischer Modelle Forschungs- und Unterrichtsprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, ausgewählte Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen anzuwenden. 	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8
----	---	-------	-----------------	--	---	------------	---

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahmevoraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit		4./5 Monate	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

**Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der
Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
angebotenen Lehramtsstudiengänge**

B. Lehramt an Berufskollegs

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fächerkombination Agrarwissenschaft

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Für das Lehramtsfach Agrarwissenschaft ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Mindestdauer von zwei Monaten unterteilt werden. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.

3) Zu § 4 Abs. 8 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

4) Zu § 11 Abs. 3 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Die Prüfungen finden in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- Kolloquien und
- semesterbegleitenden Aufgaben

statt.

5) Zu § 11 Abs. 5 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind.

6) Zu § 14 Abs. 3 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

7) Zu § 17 (Hausarbeiten, Präsentationen, Referate,....)

- a) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens 4 und sollten höchstens 10 Seiten DIN-A-4 umfassen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist von den Prüfern festzulegen. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
- b) Präsentationen dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
- c) Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens 4 und höchstens 10 Seiten DIN-A-4 ergänzt werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Der mündliche Vortrag des Referats muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
- d) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 Seiten DIN-A-4 an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
- e) In Kolloquien hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen.
- f) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (*assignments*) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

B. Modulplan für das Fach Agrarwissenschaft im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, PS = Projektseminar, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

Große Berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S, S, S)		2. und 3. Semester 2 Semester	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungs-messung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	16
FD	Fachdidaktik I Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaften (S)	keine	1. Semester 1 Semester	Wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten im Bereich der Sinnesphysiologie Praktische Darstellung agrарwissenschaftlicher und ernährungswissenschaftlicher Themen im Schulversuch Regeln für Aufbau, Durchführung und Dokumentation von Versuchen	Protokolle Mitarbeit im Seminar Schulversuchskonzept	Bericht	6
FD	Fachdidaktik II - Agrarwissenschaften (S)	keine	1 Semester 2. oder 4. Semester	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; Vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form von berufsfeld-spezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	6

Große Berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich „Pflanzenwissenschaften“

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teil- nahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungs- form	LP
FW	Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (V, E)	keine	2. oder 4. Semester / 1 Semester/	Die Studierenden sollen die Produktgruppen und die stofflichen sowie energetischen Nutzungsmöglichkeiten der pflanzlichen Rohstoffe kennen lernen, die als Nachwachsende Rohstoffe in Frage kommen und die entsprechenden Pflanzenarten, aus denen diese Rohstoffe gewonnen werden können.	keine	Klausur	6
	Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzenwissen- schaften (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grund-wissens aus dem B.Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und die überblicksweise die Methoden der Phenotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächen-spezifischen Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.	*	Klausur	6

Crop Ecology (V)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.	keine	Klausur	6
Bodenökologie und Biogeochemie (V, Ü, S)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Vermittlung von Wissen zu (i) aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und Biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, (ii) den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen	keine	Klausur	6
Produktionssysteme im Gartenbau (Horticultural Production Systems) (V, S, E)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Erwerb von Kenntnissen zu Prozessen mit Einfluss auf die Produktivität, Systemstabilität und Profitabilität in der gartenbaulichen Produktion; vertieftes Verständnis der gartenbaulichen Produktionssysteme und der Faktoren, die die Ertrags- und Qualitätsbildung bei Baum- und Beerenobst sowie Gemüse beeinflussen (V). Literaturrecherche und Auswertung so wie Präsentation und kritische Diskussion ausgewählter Themen (S). Entwicklung eines umfassenden Verständnisses wie in der Praxis die Produktivität, Nachhaltigkeit und Profitabilität gärtnerischer Kulturen manipuliert werden durch Verbesserung der Kulturpflanzen sowie Kultursteuerung und Systemmanagement (E).	*Referat	Klausur	6

Integrierter Pflanzenschutz (Integrated plant protection) (V, S)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Erweitertes Wissen zur Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen in die pflanzenbauliche Praxis, Kenntnisse zur Diagnose und Prognose des Auftretens von Schaderregern, Kenntnisse über das Instrumentarium des praktischen Pflanzenschutzes, Informationen zu Grundlagen der Bekämpfung von Schaderregern, Einordnung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pflanzenschutzes	keine	Klausur 50% Präsentation 50%	6
Ressourcennutzung und -management (Natural resource use and management in plant production) (V, S)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der/die Studierende über vertiefte Kenntnisse zu Qualität und Quantität sowie über Art und Effizienz der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der pflanzlichen Produktion in Abhängigkeit vom Management.	Seminarvortrag	Referat	6
Projektseminar Pflanzenzüchtung (Plantbreeding project seminar) (V, S, PS)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in der Züchtung auf quantitativ vererbte Merkmale in Pflanzen und können eine Zuchtwertschätzung in der Pflanzenzüchtung durchführen.	keine	Referat	6
Product and Process Quality (V, S)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den - Faktoren mit Einfluss auf die Lebensmittelqualität, - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Lebensmittelqualität - Methoden zur Erfassung und Kontrolle der Qualität in Lebensmittelketten.	Präsentation	Klausur	6

Große Berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich „Tierwissenschaften“

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teil- nahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungs- form	LP
FW	Haustiergenetik (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzucht mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6
	Tierzucht (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	keine	Klausur	6
	Tierhaltung – Technik, Arbeitsverfahren & Ethologie (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft	keine	Klausur	6
	Tierernährung (Animal Nutrition) (V)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten, und sind in der Lage das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6

	Biochemie & Physiologie der Nutztierleistungen (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechselrelevanten biochemischen Vorgänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physiologische Regulation der vegetativen Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungsreaktionen.	keine	Klausur	6
	Präventives Gesundheitsmanagement (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Prävention der wichtigsten Erkrankungen von Lebensmittel liefernden Tieren und Schutz des Konsumenten. Weiterhin werden ihnen Fach- und Anwendungskompetenz vermittelt, praktische Fragestellungen aufgegriffen und einer konkreten Lösung zugeführt.	keine	Klausur	6

Große Berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich „Ökologischer Landbau“

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	Pflanzenbauliches Systemmanagement im Ökologischen Landbau (System management in Organic Agriculture) (V, Ü, S)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die pflanzenbaulichen Zusammenhänge von Kernelementen des Ökologischen Landbaus und können ökologisch wirtschaftende Praxisbetriebe analysieren und Optimierungsansätze entwickeln.	keine	Klausur	6
	Optimierungsstrategien im Organischen Landbau (Strategies to optimize organic agricultural production) (V, Ü, S)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über umfangliche spezifische Kenntnisse zur Produktionsökologie und Optimierung der Produktionstechnik im Organischen Landbau.	keine	Klausur	6

	Stoffliche Belastungen von Ökosystemen - Einträge, Schadstoffverhalten, Risiken V mit Ü, V mit E, V mit S	keine	2. Semester/ 1 Semester	Wissensvermittlung über den Verbleib von Schadstoffen in Böden und deren Transfer in Bio-, Atmo-, und Hydrosphäre. In Teil (i) liegt der Schwerpunkt auf der Abschätzung von Umweltrisiken prioritär eingestufte Schadstoffe. Teil (ii) beschäftigt sich mit dem Einsatz radioaktiver und stabiler Tracer, um das Umweltverhalten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu bestimmen, ferner werden behördliche Vorschriften des Zulassungsverfahrens für PSM diskutiert.	keine	Klausur	6
--	--	-------	----------------------------	--	-------	---------	---

Große Berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
	Microeconomics (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) und Semesterbegleitende Aufgaben (50 %)	6
	Global Food Markets and Systems (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75%) und Semesterbegleitende Aufgaben (25%)	6

FW	Decision Theory and Risk Management (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6
	European and International Agricultural Policy (V, Ü)	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	3. Semester/ 1 Semester	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen Studierende, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6
	Ethics in Food Consumption and Production (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	*	Klausur (70%) und Präsentation (30%)	6
	Investment and Financing (V, Ü)	keine	3. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Kleine Berufliche Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften“: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Pflanzen- wissenschaften (S)	keine	1. Semester 1 Semester	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeldspezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	4

Kleine Berufliche Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften“: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (V, E)	keine	2. oder 4. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden sollen die Produktgruppen und die stofflichen sowie energetischen Nutzungsmöglichkeiten der pflanzlichen Rohstoffe kennen lernen, die als Nachwachsende Rohstoffe in Frage kommen und die entsprechenden Pflanzenarten, aus denen diese Rohstoffe gewonnen werden können.	keine	Klausur	6

<p>Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzenwissenschaften (V, Ü)</p>	<p>keine</p>	<p>1. Semester/ 1 Semester</p>	<p>Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grund-wissens aus dem B.Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und die überblicksweise die Methoden der Phenotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächenspezifischen Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.</p>	<p>*</p>	<p>Klausur</p>	<p>6</p>
<p>Crop Ecology (V)</p>	<p>keine</p>	<p>1. Semester/ 1 Semester</p>	<p>Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.</p>	<p>keine</p>	<p>Klausur</p>	<p>6</p>
<p>Bodenökologie und Biogeochemie (V, Ü, S)</p>	<p>keine</p>	<p>1. Semester/ 1 Semester</p>	<p>Vermittlung von Wissen zu (i) aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und Biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, (ii) den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen</p>	<p>keine</p>	<p>Klausur</p>	<p>6</p>

<p>Produktionssysteme im Gartenbau (Horticultural Production Systems)</p> <p>(V, S, E)</p>	<p>keine</p>	<p>2. Semester/ 1 Semester</p>	<p>Erwerb von Kenntnissen zu Prozessen mit Einfluss auf die Produktivität, Systemstabilität und Profitabilität in der gartenbaulichen Produktion; vertieftes Verständnis der gartenbaulichen Produktionssysteme und der Faktoren, die die Ertrags- und Qualitätsbildung bei Baum- und Beerenobst sowie Gemüse beeinflussen (V). Literaturrecherche und Auswertung so wie Präsentation und kritische Diskussion ausgewählter Themen (S). Entwicklung eines umfassenden Verständnisses wie in der Praxis die Produktivität, Nachhaltigkeit und Profitabilität gärtnerischer Kulturen manipuliert werden durch Verbesserung der Kulturpflanzen sowie Kultursteuerung und Systemmanagement (E).</p>	<p>* Referat</p>	<p>Klausur</p>	<p>6</p>
<p>Integrierter Pflanzenschutz (Integrated plant protection)</p> <p>(V, S)</p>	<p>keine</p>	<p>2. Semester/ 1 Semester</p>	<p>Erweitertes Wissen zur Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen in die pflanzenbauliche Praxis, Kenntnisse zur Diagnose und Prognose des Auftretens von Schaderregern, Kenntnisse über das Instrumentarium des praktischen Pflanzenschutzes, Informationen zu Grundlagen der Bekämpfung von Schaderregern, Einordnung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pflanzenschutzes</p>	<p>keine</p>	<p>Klausur 50% Präsentation 50%</p>	<p>6</p>
<p>Ressourcennutzung und -management (Natural resource use and management in plant production)</p> <p>(V, S)</p>	<p>keine</p>	<p>2. Semester/ 1 Semester</p>	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der/die Studierende über vertiefte Kenntnisse zu Qualität und Quantität sowie über Art und Effizienz der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der pflanzlichen Produktion in Abhängigkeit vom Management.</p>	<p>Seminarvortrag</p>	<p>Referat</p>	<p>6</p>

	Projektseminar Pflanzenzüchtung (Plantbreeding project seminar) (V, S, PS)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in der Züchtung auf quantitativ vererbte Merkmale in Pflanzen und können eine Zuchtwertschätzung in der Pflanzenzüchtung durchführen.	keine	Referat	6
	Product and Process Quality (V, S)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den - Faktoren mit Einfluss auf die Lebensmittelqualität, - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Lebensmittelqualität - Methoden zur Erfassung und Kontrolle der Qualität in Lebensmittelketten.	Präsentation	Klausur	6

Kleine Berufliche Fachrichtung „Tierwissenschaften“: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Tierwissenschaften (S)	keine	1. Semester/ 2. oder 4. Semester	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeld-spezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	4

Kleine Berufliche Fachrichtung „Tierwissenschaften“: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
	Haustiergenetik (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzüchtung mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6

FW	Tierzucht (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	keine	Klausur	6
	Tierhaltung – Technik, Arbeitsverfahren & Ethologie (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft	keine	Klausur	6
	Tierernährung (Animal Nutrition) (V)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten, und sind in der Lage das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6
	Biochemie & Physiologie der Nutztierleistungen (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechselrelevanten biochemischen Vorgänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physiologische Regulation der vegetativen Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungsreaktionen.	keine	Klausur 4LP	6
	Präventives Gesundheitsmanagem ent (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Prävention der wichtigsten Erkrankungen von Lebensmittel liefernden Tieren und Schutz des Konsumenten. Weiterhin werden ihnen Fach- und Anwendungskompetenz vermittelt, praktische Fragestellungen aufgegriffen und einer konkreten Lösung zugeführt.	keine	Klausur	6

Kleine Berufliche Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III Wirtschafts und Sozialwissenschaften des Landbaus (S)	keine	2. oder 4. Semester/ 1 Semester	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeld-spezifischer Lernsituationen.	keine	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	4

Kleine Berufliche Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Microeconomics (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) und Semester begleitende Aufgaben (50 %)	6
	Global Food Markets and Systems (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75%) und Semester- begleitende Aufgaben (25%)	6

FW	Decision Theory and Risk Management (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1. Semester	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6
	European and International Agricultural Policy (V, Ü)	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	3. Semester/ 1 Semester	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen Studierende, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6
	Ethics in Food Consumption and Production (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	*	Klausur (70%) und Präsentation (30%)	6
	Investment and Financing (V, Ü)	keine	3. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW / FD / BW	Masterarbeit		4. Semester 5 Monate	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Studiengang, Herbeiführung einer Lösung mittels wissenschaftlicher Methoden und angemessene Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist.		Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

Fachspezifische Bestimmungen und Modulplan:

Fächerkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis über den Studienabschluss Master of Education dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Für das Lehramtsfach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Mindestdauer von zwei Monaten unterteilt werden. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.

3) Zu § 4 Abs. 8 (Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

4) Zu § 11 Abs. 3 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Die Prüfungen finden in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- Kolloquien und
- semesterbegleitenden Aufgaben

statt.

5) Zu § 11 Abs. 5 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind.

6) Zu § 14 Abs. 3 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

7) Zu § 17 (Hausarbeiten, Präsentationen, Referate,....)

- a) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens 4 und sollten höchstens 10 Seiten DIN-A-4 umfassen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist von den Prüfern festzulegen. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
- b) Präsentationen dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
- c) Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens 4 und höchstens 10 Seiten DIN-A-4 ergänzt werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Der mündliche Vortrag des Referats muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
- d) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 Seiten DIN-A-4 an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
- e) In Kolloquien hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen.
- f) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (*assignments*) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit ist von den Prüfern festzulegen. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

B. Modulplan für das Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion, PS = Projektseminar

Große Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW	Chemie und Analytik spezieller Lebensmittel Teil I und Teil II (V)	keine	1. und 2. Semester/ 2 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende eine Übersicht über die physikalisch-chemischen und biochemischen Grundlagen und Prinzipien wesentlicher, grundlegender Lebensmittelanalysemethoden für bestimmte Lebensmittel und deren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Studierenden kennen die Chemie und Herstellung spezieller Lebensmittel sowie produktspezifischer Analysemethoden.	keine	Klausur Teil I (1/3) und Klausur Teil II (2/3)	3
	Lebensmittelchemi- sches Praktikum (P)	Bestandene Übungsklau- sur aus Teil I des Moduls M- HL-01-P	1. Semester (Beginn SS)/ 2. Semester (Beginn WS) 1 Semester/	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden lebensmittelchemische Analysemethoden und -verfahren und können selbstständig Lebensmittel chemisch analysieren.		Klausur (50%) und Bericht (50%)	9
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S, S, S)	keine	2. und 3./ 2 Semester	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungs-messung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	16

	Fachdidaktik I Sensorische Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften (S)	keine	1. Semester 1 Semester	Wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten im Bereich der Sinnesphysiologie Praktische Darstellung agrarwissenschaftlicher und ernährungswissenschaftlicher Themen im Schulversuch Regeln für Aufbau, Durchführung und Dokumentation von Versuchen	Protokolle Mitarbeit im Seminar Schulversuchskonzept	Referat	6
	Fachdidaktik II Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften (EHW) (S)	keine	2. oder 4. Semester/ 1 Semester	Strukturelle Merkmale und Anforderungen an eine moderne, sozio-ökonomisch-ökologisch basierende hauswirtschaftliche Berufsbildung; Aufgabe und Stellung der Privathaushalte in unserer Gesellschaft sowie Handlungsmechanismen der Haushalte und der Berufspädagogik; Arbeitsprozesse der Verbraucherbildung und des Verbraucherschutzes.	Referat	Klausur	6

Große Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul	Teil- nahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungs- form	LP
FW	Ernährungs- epidemiologie (V, S)	keine	1. Semester (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) / 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ernährungsepidemiologischer Studienergebnisse interpretieren und mögliche Fehlerquellen beurteilen, sie kennen große ernährungsepidemiologische Studien, aktuelle Fragestellungen und Studienergebnisse.	Referat	Mündliche Prüfung	6
	Ernährungs- physiologie, Pathophysiologie (V, S)	keine	1. (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) / 1 Semester	Erwerb fachlicher Kompetenzen über spezifische ernährungsphysiologische Vorgänge; Fähigkeit zur wissenschaftlicher Präsentation	Referat	Mündliche Prüfung	6
	Lebensmittelmikro- biologie und -hygiene (V, Ü)	keine	1. (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) / 1 Semester	Vertiefung theoretischer Grundlagen aus dem Bereich der Mikrobiologie und Hygiene von Lebensmitteln. Vermittlung praktischer Kenntnisse in der mikrobiologischen Analyse von Lebensmitteln, Methodenbewertung, Auswertung und Präsentation von Daten	*	Klausur (50%) und Bericht (50%)	6
	Projekt zur Technik und Nachhaltigkeit lebensmittel- verarbeitender Geräte (V, S, E)	keine	3. (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) 1 Semester/	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden durch weitgehende Selbsterarbeitung im Rahmen von Projektarbeiten die Technik und ihre Auswirkung auf den Ressourcengebrauch von lebensmittelverarbeitenden Geräten des Privat- und Großhaushalts und können die Nutzung unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung beurteilen. Zusätzlich lernen sie in Projekten zu arbeiten und Projekte zu organisieren.	keine	Semester- begleitende Aufgaben (50%) und Präsentation (50%)	6

Spezielle Lebensmittel-technologie (V, S)	keine	1./3. (Beginn SS)/ 2. Semester (Beginn WS) 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel und technologischer Verfahren entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6
Seminar Lebensmittelrecht unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Aspekte I und II (S)	keine	1.-3. Semester 2 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden imstande, lebensmittelrechtliche Bestimmungen u.a. in der Gutachterfunktion auf der Grundlage von naturwissenschaftlich ermittelten Daten und mit Bezug auf die staatlichen und kommunalen Institutionen bzw. als Verantwortlicher in einem Unternehmen zur Wahrnehmung der Selbstverantwortung anzuwenden.	keine	Klausur	6
Ernährung und Immunsystem (V, S)	keine	1./3. bei Beginn WS/ 2. Semester bei Beginn SS 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Wirksamkeit von diätetischen Maßnahmen auf die Immunantwort beurteilen.	keine	Mündliche Prüfung	6
Klinische, Künstliche Ernährung (S)	keine	3. bei Beginn WS/ 2. bei Beginn SS 1 Semester	Einsatz und Durchführung einer klinischen Ernährungstherapie bei spezifischen Krankheitsbildern	keine	Klausur	6
Klinische, Künstliche Ernährung (S)	keine	3. bei Beginn WS/ 2. bei Beginn SS/ 1 Semester	Einsatz und Durchführung einer klinischen Ernährungstherapie bei spezifischen Krankheitsbildern	keine	Klausur	6

Kleine Berufliche Fachrichtung Markt und Konsum: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III „Markt und Konsum“ (S)	keine	2. oder 4. Semester 1 Semester	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form von berufsfeld-spezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Unterrichtseinheit (Lernsituation)	Hausarbeit	4

Kleine Berufliche Fachrichtung Markt und Konsum: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
	Microeconomics (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) und Semester begleitende Aufgaben (50 %)	6
	Global Food Markets and Systems (V, Ü)	keine	1 Semester/ 1. Semester	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75%) und Semester- begleitende Aufgaben (25%)	6

FW	Decision Theory and Risk Management (V, Ü)	keine	2. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6
FW	European and International Agricultural Policy (V, Ü)	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	3. Semester/ 1 Semester	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen Studierende, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6
	Ethics in Food Consumption and Production (V, Ü)	keine	1. Semester/ 1 Semester	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	*	Klausur (70%) und Präsentation (30%)	6
	Investment and Financing (V, Ü)	keine	3. Semester/ 1 Semester	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Kleine Berufliche Fachrichtung Lebensmitteltechnologie: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FD	Fachdidaktik III „Lebensmittel- technologie“ (S)	Teilnahme an einer thema- tischen Übung des Moduls <i>Herstellung spezieller Lebensmittel</i>	4. Semester 1 Semester	Umsetzung typischer Herstellungs- und Kontrollverfahren der Lebensmittelindustrie (Technologien, Gerätetechnik, Produkte, LM- Recht) in die beruflichen Bildung des Lebensmittelhandwerks Projektmethode im Lernfeldunterricht bzw. im Handlungsfeld der Berufspädagogik und Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Fachrichtungen Erstellung von Leistungsermittlungs- und Leistungsbewertungsformaten für das Arbeiten mit (berufsbezogenen) Projekten	Mitarbeit im Seminar Präsentation der Projektarbeit	Referat	4

Kleine Berufliche Fachrichtung Lebensmitteltechnologie: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
FW	Prozesse der Lebensmittel- verarbeitung (Ü)	keine	1./3. (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) 1 Semester	Nach erfolgreichem Anschluss des Moduls haben die Studierenden Wissen und Fertigkeiten zu typischen Prozessen der Lebensmitteltechnologie erworben.	* Testat	Bericht	6
	Thermische Verfahrenstechnik (V, Ü, S)	keine	2. Semester (Beginn WS)/ 1./3. Semester (Beginn SS) / 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche thermodynamische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung	*	Klausur	6

Biotechnologie (V, Ü)	keine	2. Semester (Beginn WS)/ 1. Semester (Beginn SS) 1 Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Bedeutung der Biotechnologie als interdisziplinäres Fach für die Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelinhaltsstoffen. Sie lernen an ausgewählten Beispielen, wie Lebensmittelzutaten durch biotechnologische Verfahren hergestellt und gewonnen werden.	Übernahme eines Referates in der Übung	Klausur	6
Mechanische Verfahrenstechnik (V, Ü, S)	keine	1./3. Semester (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) 1 Semester/	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche mechanische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung	*	Klausur	6
Messtechnik an Geräten der Lebensmittelverarbeitung (V, P, E)	keine	2. Semester (Beginn WS)/ 3. Semester (Beginn SS) 1 Semester/	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wesentlichen Techniken, die zur messtechnischen Erfassung von Geräten zur Lebensmittelverarbeitung im Familien- und Großhaushalt benötigt werden und können diese nach ökonomischen und ökologischen Aspekten objektiv oder vergleichend beurteilen.	keine	Mündliche Prüfung	6
Spezielle Lebensmitteltechnologie (V, S)	keine	1./3. (Beginn SS)/ 2. Semester (Beginn WS) / 1 Semester/	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel und technologischer Verfahren entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6
Bio- und Gentechnologie in der Agrar- und Ernährungswissenschaft (V, S, P)	keine	1./3. Semester (Beginn WS)/ 2. Semester (Beginn SS) / 1 Semester/	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung biotechnischer und molekulargenetischer Verfahren gesammelt.	* Präsentation	Klausur	6

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
FW / FD / BW	Masterarbeit	* 45 LP in diesem Masterstudi engang müssen erbracht sein	4. Semester 5 Monate	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Studiengang, Herbeiführung einer Lösung mittels wissenschaftlicher Methoden und angemessene Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist.	keine	Masterarbeit	15

Anlage 5 zur Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge

C. Fach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik

Fach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik

A. Fachspezifische Bestimmungen

Zu § 11 Abs. 6 (Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Seminaren gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung, weil in den Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Befähigung zu anlassbezogener Urteilskraft, die Teilnahme an und die Beobachtung von Diskussionen anderer, die Beobachtung von Diskussionsverläufen und die aktive verbale Kommunikation (Verstehen und Formulieren) zu den Zielen der Veranstaltung gehören. Diese Fähigkeiten gehören u.a. zu den Schlüsselkompetenzen im angehenden Lehrerberuf und sollen rechtzeitig und umfangreich eingeübt werden, was nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Tutorien gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung, weil die Tutorien für die Plenarveranstaltung essenzielle Vertiefungen darstellen, da in ihrem Rahmen die Studierenden die Grundlagen der Diagnostik in praktischen Übungen selbständig erproben. Gerade die Verschränkung von Plenarveranstaltung, in der theoretische Grundlagen vermittelt werden, mit den Tutorien, in denen die Studierenden in Kleingruppen diagnostische Fertigkeiten praktisch üben können, erlaubt den Studierenden eine theoriegeleitete Praxis kennenzulernen und zu erfahren. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 8 bekannt.

B. Modulplan für das Fach Bildungswissenschaft im Lehramtsstudiengang und das Praxissemester sowie den fachübergreifenden Modulen Diagnose und Förderung und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte der Universität Bonn (Master)

FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften, V = Vorlesung, S = Seminar, Tut = Tutorium

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 7 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
BW	Bildungsforschung und Bildungs- organisation (S)	keine	1./1	Bildungstheorien (Vertiefung) und ihre Konsequenzen für die aktuelle Gestaltung von Bildungsprozessen sowie die erkenntnistheoretischen, ethischen, psychologischen und soziologischen Voraussetzungen und Korrespondenzen zu den Bildungstheorien; die Zielsetzungen sowie die aktuellen Richtungen und Methoden der bildungswissenschaftlichen Forschung; die Anwendung einzelner Methoden der Bildungsforschung; die einschlägigen Theorien sowie die Formen der Organisation des Bildungssystems und deren Zusammenhang mit realen Einrichtungen; Theorien über Schule sowie deren Konsequenzen für die aktuellen Zielbeschreibungen von Schularten oder Bildungsgängen	Referat	Hausarbeit	4
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)		2. und 3./ 2	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

BW	Diagnose und Förderung (V, Tut)	keine	2./1	Grundbegriffe des Testens und der Diagnostik, Testkonstruktion, Leistungs-, Intelligenz-, Begabungs-, Verhaltensdiagnostik, Diagnostik von (Leistungs-) Motivation und Lernstörungen; Förderung kognitiver Fähigkeiten, Begabungen, Sprache, sozial-emotionaler Kompetenz, Förderung des Selbstkonzepts	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur	6
BW	Deutsch für Schülerinnen und Schüler (SUS) mit Zuwanderungsgeschichte (S)	keine	2./ 1	Einführung in schulische Ansätze im Umgang mit Mehrsprachigkeit und kulturell heterogenen Lernervoraussetzungen; Sensibilisierung für soziale und individuelle Lernervariablen von Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte; Grundlagen von Spracherwerbskonzepten, Lernaltersentwicklung und Sprachstandsdiagnostik; fachspezifische Sensibilisierung für die sprachlichen Anforderungen des Faches in Bezug auf Mündlichkeit/konzeptionelle Schriftsprachlichkeit, Alltagssprache/Fachsprache; Ansätze der Sprachförderung in allen Fächern: Analyse von Unterricht im Hinblick auf sprachensible Ansätze, Methodische Ansätze des sprachsensiblen Unterrichts, Planung sprachsensibler fachspezifischer Unterrichtseinheiten; Interkulturelle Sensibilisierung und Ansätze interkultureller Elternarbeit	Führen des „Portfolio Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“	Hausarbeit	6

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 19 Abs. 4: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW*	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Semester/ Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme *	Prüfungsform	LP
	Masterarbeit	*	4./1	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Praxissemester – Schulpraktischer Teil

BW (FD)	Praxissemester – schulpraktischer Teil	Erfolgreiche Teilnahme am Platzverteilungsverfahren	3/1	Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des Studiums zum Master of Education Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.	Nachweis über Durchführung eines Bilanz- und Perspektivgesprächs, Nachweis über 400 Zeitstunden am Lernort Schule Keine durch die Hochschule verantwortete Prüfung	13 LP
---------	--	---	-----	---	---	-------